



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

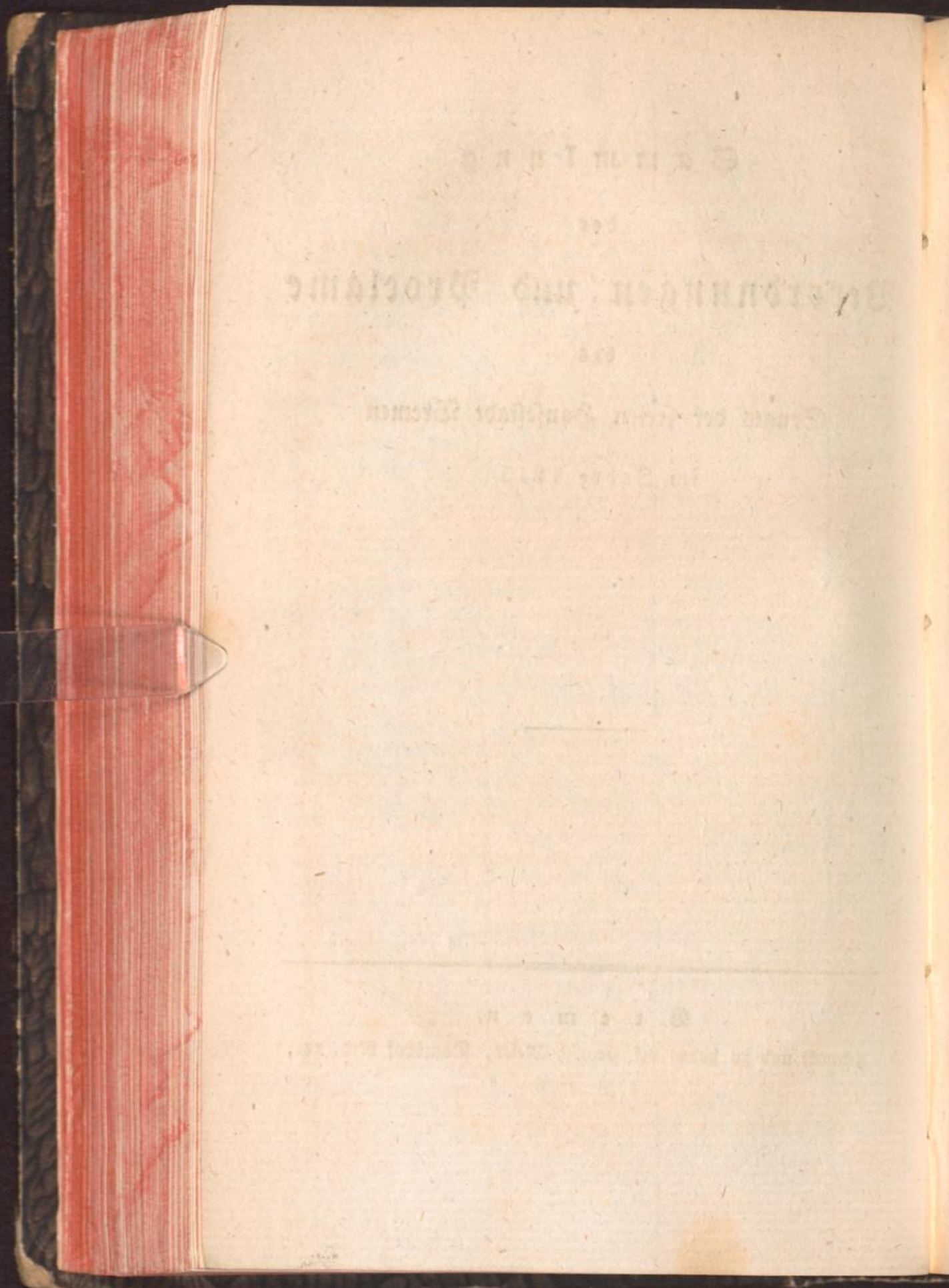
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1816

S a m m l u n g
der
Verordnungen und Proclame
des
Senats der freien Hansestadt Bremen
im Jahre 1815.

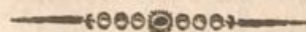
B r e m e n,
gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.
1 8 1 6.



Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Auslagen für 1815	Jan. 2.
2.	10.	Reichenbegängnisse und Begräbnißplätze	— 2.
3.	17.	Errichtung der Land-Polizei- Dragoner und deren Instruction	— 2.
4.	25.	Einstweilige Einrichtung der Feuerlöschungs-Anstalten	— 2.
5.	29.	Revision der Personal- Steuerlisten	— 2.
6.	30.	Detail-Handel mit Tuch und Kramwaaren	— 2.
7.	30.	Krüger und Schenkwirthe	— 9.
8.	31.	Auswerfen des Schnees	— 23.
9.	33.	Mahl-Consumtion	— 26.
10.	34.	§. 13 der transitorischen Verfügungen	— 30.
11.	35.	Hausfiren mit fremder Töpferwaare	Febr. 3.
12.	36.	Wöchentl. Sammlungen f. d. Armen-Institut und Annehmen der Kinder auf Haltung	— 6.
13.	36.	Untersuchung in Betreff der Equipagen-Steuer u. s. w.	— 13.
14.	37.	Deffentliche Spaziergänge	— 26.
15.	39.	Beherbergung der Fremden	— 26.
16.	39.	Handfesten und Hypotheken	— 27.
17.	43.	§. 7 der Schlachtordnung	März 3.
18.	43.	Beherbergung der Fremden	— 10.
19.	44.	Reiten und Fahren über den Markt	— 11.
20.	45.	Feier der Sonn- und Festtage	— 18.
21.	47.	Ankauf von Bürgergarden-Uniformen u. s. w.	— 18.
22.	48.	Das Backen an den Festtagen	— 22.
23.	49.	Aufruf an die Freiwilligen	— 30.
24.	50.	Aufruf des Majors von Webdig	— 30.
25.	52.	Eintritt in fremde Militair-Dienste	April 1.
26.	52.	Ertheilung der Hanseatischen Denkmünze	— 3.
27.	53.	Erhöhung des Goldes und Pensionen	— 5.
28.	54.	Reisende von und nach Frankreich	— 6.
29.	56.	Landwehrpflichtigkeit für Stadt und Gebiet	— 6.
30.	60.	Mahltaxe und Pflichten der Müller	— 13.
31.	62.	Pässe der Fremden	— 16.
32.	63.	Erhebung der Personal-Steuer	— 17.
33.	64.	Erhebung von $\frac{1}{2}$ Procent Schoß	— 17.
34.	66.	Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen	— 27.

No.	Seite.	Gegenstand	Datum.
35.	67.	Betreibung der Bürger-Viehweide	Mai —
36.	69.	Consumtions-Abgabe auf Bier und Brann- twein zu Begefacß	— 8.
37.	70.	Einzeichnung der Landwehrpflichtigen	— 12.
38.	72.	Dieselbe	— 21.
39.	73.	Ausrottung der Berberitzensträucher	— 22.
40.	74.	Einzeichnung der zurückgebliebenen Land- wehrpflichtigen	— 27.
41.	75.	Verkauf ungestempelter Spielkarten	Juni 5.
42.	76.	Kriegs-Artikel für das Contingent	— 12.
43.	83.	Frachtbriefe	— 21.
44.	84.	Entrichtung der rückständigen Auflagen	Juli 3.
45.	86.	Revision des Theerlagers	— 17.
46.	86.	Beiträge zu den Kosten der Gassen-Reini- gung und Erleuchtung	— 17.
47.	88.	Verfahren in Steuersachen, Vorzugsrecht rück- ständ. Auflagen, Reclamations-Deputation	— 24.
48.	91.	Sammlung für verwundete Deutsche Krieger	— 28.
49.	92.	Verpflegung der Dänischen Truppen	Aug. 5.
50.	93.	Jagd im Stadtgebiet	— 21.
51.	94.	Abänderung der Wechselordnung	— 21.
52.	95.	Fortdauer der Gerichtsordnung	— 24.
53.	96.	Fortdauer der Civilstands-Register	— 24.
54.	97.	Erhebung des Weggeldes	— 28.
55.	100.	Entrichtung der Abgaben in wichtigem Golde	— 31.
56.	100.	Dänischer Verpflegungs-Tarif	— 31.
57.	102.	Verlegung des Freimarkts	Sept. 19.
58.	103.	Feier des Bet-, Buß- und Danktages	— 24.
59.	104.	Tragen der Laternen	— 30.
60.	105.	Sitzungen des Unter-Civil-Gerichts	Oct. 2.
61.	106.	Transitorische Verfügungen	— 2.
62.	106.	Feier des 18ten Octobers	— 7.
63.	110.	Reclamationen an die Franz. Regierung	— 7.
64.	111.	Preussisches Hypotheken-Patent	— 7.
65.	111.	Fahrzeit	— 11.
66.	112.	Polizei-Vorschriften für die Fremden im Freimarkt	— 14.
67.	114.	Polizei-Verbote an die Wirthhe auf dem Lande	— 14.
68.	115.	Beeidigte Schlächter	— 16.
69.	116.	Polizei-Verordnung für den 18ten October	— 16.
70.	117.	Handel nach Buenos-Ayres und Montevideo	— 23.
71.	118.	Subscriptions-Samml. f. d. Armen-Institut	Nov. 18.
72.	119.	Reclamationen an die Franz. Regierung	Dec. 9.
73.	120.	Schießen bei dem Jahreswechsel	— 23.



1. Verordnung wegen verschiedener größtentheils schon früher
bestandenen Auflagen für 1815.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. August 1814 die Fortdauer der durch die Verordnung vom 1. Januar für dieses Jahr eingeführten Auflagen auch für das Jahr 1815 festgesetzt ist, und die am 7. Februar, 1. und 24. März und 13. Juni 1814 erlassenen Verordnungen sowohl, als anderweitige Umstände, einige Abänderungen und nähere Bestimmungen veranlaßt haben; so werden, nach vorgängiger Berathung mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern, jene Auflagen für das Jahr 1815 von Neuem publicirt und dieferhalb das Nachstehende verordnet:

(Da diese Verordnung mit der vom 1. Januar 1814 größtentheils gleichlautend ist, so werden hier nur die für 1815 getroffenen Abänderungen aufgenommen.)

I. Eine Grund- und Erbesteuer.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreiet, sind:

a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.

2

b. Alle

- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche jedoch nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Auch zahlen die Miether der vorerwähnten öffentlichen oder Diensthäuser, welche vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse zu dieser Auflage concurriren würden, wenn sie andere als diese Gebäude bewohnten, die 4 pEt. von der Miethe.
- c. Alle eines Baues wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

IV. Auflage auf Pferde.

- c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extrapo-
sten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhr-
werke benutzt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute
oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bei den Klandern oder
Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlens-
pferde; endlich jedes Pferd der Miethkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit
der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit
 $2\frac{1}{2}$ Rthlr., belastet werden.

Diese drei Auflagen auf Equipagen, Pferde und Lust-
fuhr-

fuhrwerke, Ziffer III, IV und V, werden halbjährig in den ersten Tagen des Junius und in den ersten Tagen des December-Monats, jedesmal zur Hälfte, vorläufig im Stempel-Comptoir, welches gegenwärtig im Hause No. 11 an der Domscheide sich befindet, entrichtet, von den Säumigen aber auf ihre Kosten, durch dazu herumzuschickende Einnehmer, eingefordert. Wann aber jemand nicht während des ganzen halben Jahres, wofür die Taxe erhoben wird, Equipage oder Pferde oder Lustfuhrwerke gehalten, so bezahlt derselbe nach Verhältniß der Zeit, also, daß ein Theil eines Monats für einen ganzen Monat gilt, und daß jeder, welcher nach dem Anfange dieses Jahres Equipagen oder Pferde oder Lustfuhrwerke gehalten und im Verfolge deren Abschaffung behauptet, dieselbe zu erweisen hat.

VI. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

- 1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Bettel zu lösen schuldig. Zugleich wird
- 2) das Geld für den Consens-Bettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 gr., für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten 2 Rthlr., für den vierten 4 Rthlr., und so weiter nach demselben Verhältniß; so daß daher, wer z. B. vier

Hunde hält, $7\frac{1}{2}$ Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde, wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

4) Hunde, welche noch keine drei Monate alt, sind zwar der Taxe nicht unterworfen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie in den Häusern gehalten werden und nicht auf der Straße herumlaufen.

5) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. gestraft.

6) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Jeder den angestellten und mit einer Vollmacht versehenen Einsammlern der Taxe auf ihre Nachfragen mit Bescheidenheit zu antworten habe. Alle Beleidigungen derselben würden streng bestraft werden.

VII. (VI.) Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten und politischen Zeitungen.

a. Auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten und politischen Zeitungen.

Die hier herauskommenden politischen Zeitungen, so wie die wöchentlichen Nachrichten, sie mögen hier abgesetzt oder

nach

nach Außen versandt werden, müssen am Stempel-Comptoir gestempelt werden. Die Abgabe ist für ein jedes Exemplar der Zeitung und des Wochenblatts, ohne Unterschied, auf einen viertel Groten bestimmt, so jedoch, daß die Beilagen der Abgabe nicht unterworfen sind. Wer dieser Verordnung zuwider ungestempelte Exemplare debitirt, hat für ein jedes 50 Rthlr. Strafe zu erlegen.

IX. (VIII.) Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem monatlich 36 gr., von dieser monatlich 18 gr.; hält jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. s. w. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. (IX.) Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermietthen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Rthlr., die zweite $2\frac{1}{2}$ Rthlr. halbjährig, in den ersten Tagen des Junius und des Decembers. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben sind.

Die unter Ziffer VIII, IX und X erwähnten Auflagen werden ebenfalls vom Stempel-Comptoir erhoben.

XI. (X.) Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede in der Stadt und deren Gebiet vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen

gen sind einer Abgabe unterworfen, welche auf vier Procent, bei Legaten von Renten aber auf den ein- für allemal zu erlegenden zwei fünftel Theil der Rente eines Jahres gesetzt ist, und im Stempel-Comptoir entrichtet wird.

Die Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theil des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb 4 Wochen nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben die Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung dieser Abgabe sind *ic.*

e. (Zusatz.) an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

4) Behuf der richtigen Erhebung *ic.*

c. (ist weggelassen:) es bleibt der Behörde ausdrücklich vorbehalten, die zur Zahlung sich qualificirenden Personen vorladen zu lassen, um solche zu einer zu bestimmenden Zeit bei Vermeidung doppelter Zahlung zu entrichten, oder auch nähere Auskunft von dem Bestande der Erbschaften und deren Auseinandersetzung zu geben, so wie denn endlich

d. jede Verschweigung *ic.*

XII. (XI.) Abgabe von dem Kauf und Verkauf von Immobilien.

— Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und Andere Kauf-Contracte schließen, und, so viel

viel letztere betrifft, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tage, und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tage, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Verkäufe am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Fall da der Verkauf auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

XIII. (XII.) Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Mobilien, Schiffen und Schiffsparten.

— Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb vier Wochen, vom Tage des Verkaufs, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XV. (XIV.) Stempel-Abgabe.

6) Auf Stempelpapier müssen ic.

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten,

caten, Mäkler, Ausmiener, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

c. (Zusatz.) Eine Nachtragung des Stempels findet nur gegen Erlegung der §. 12 bestimmten Strafen Statt.

8) Keiner Stempelabgabe sind ic.

(Am Schluß.) — alle Armensachen nach §. 449 der Gerichts-Ordnung; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher, alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets.

10) (Sollte heißen): Bei allen Ausfertigungen u. f. w. dürfen auf einer Folioseite nicht mehr als 24 Zeilen und auf einer Quartseite nicht mehr als 12 Zeilen, mit gleicher Sylbenzahl, geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

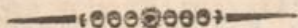
11) Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar, Mäkler u. f. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschriften nehmen oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist. Urkunden von einem frühern Datum, wie die Publication der gegenwärtigen Verordnung, bedürfen des Stempels überall nicht.

19) (Zusatz am Schluß.) — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch die Verordnung vom 13ten Juni 1814, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen.

Schließlich dient zur Nachricht, daß die Zahlung sämtlicher in dieser Verordnung erwähnten Steuern und Abgaben nur in wichtigem Golde, Bremer Groten und neuen Zweidrittel-Stücken zu 50 Gr. das Stück geschehen kann.

Indem der Senat die obigen Vorschriften hiermit zu jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet er von einem jeden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, wogegen diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 9. December 1814 und publicirt den 2. Januar 1815.



2. Verordnung über die Leichenbegängnisse und die Begräbnißplätze.

Der Senat hat mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft vertretenden Ausschuß der letztern sich dahin vereinbart, daß die hier selbst bestehende Beerdigungsanstalt unter den nachfolgenden Modificationen ferner fort dauern solle:

(Diese Verordnung ist mit der vom 29. December 1813 größtentheils gleichlautend, daher nur die Abänderungen aufgenommen werden.)

§. 1. (Zusatz am Schlusse.) Diejenigen, welche in den benannten Dörfern ihre Leichen nicht auf den Kirchhöfen der Stadt beerdigen lassen, sind dennoch verpflichtet, die sonst üblichen Gebühren an die Kirchen, jetzt an die Begräbnißanstalt, zu bezahlen.

§. 4. Die Veranstaltung der Leichenbegängnisse geschieht nach 5 Classen, wie solche in dem angehängten Tarif näher bezeichnet und bestimmt sind.

§. 7. Es steht einem jeden frei, den Sarg und die Verzierungen machen zu lassen, wo und wie es ihm gefällt; jedoch liefert die Anstalt auch untadelhafte Säрге, sowohl von eichenem als tannenem Holze, zu dem im Tarif für jede Classe bezeichneten Preise.

§. 8. (Am Schlusse.) Für jede Kutsche wird ein Thaler bezahlt.

§. 9. Uebrigens bleibt es nach wie vor gestattet, die Leichen durch die Bruderschaften tragen oder begleiten zu lassen,

lassen, wenn der Verstorbene ein Mitglied derselben war.

§. 16. Am Abend desselben Tages oder am folgenden Morgen läßt er einen zu der Leiche passenden Sarg, wenn solcher verlangt wird, nach der Classe u. s. w.

§. 17. (Zusatz am Schlusse.) — welche eine halbe Stunde auf die Leiche zu warten verpflichtet sind, nach Ablauf derselben aber das Recht haben, den Begräbnißplatz zu verlassen.

§. 18. Am Tage vor der Beerdigung bestellt er den Leichenwagen und das dazu gehörige Personal oder die verlangten Träger zu der angefesten Stunde vor das Sterbehaus.

§. 34. (Am Schlusse.) Eine nach Ablauf von zehn Jahren nicht umgeschriebene Stelle fällt ohne weiteres der Leichensanstalt anheim, welches auch auf verkaufte Stellen anzuwenden.

Der Rechnungsführer darf keine verkaufte Stelle umschreiben, wenn er nicht einen Beweis hat, daß die öffentlichen Abgaben davon bezahlt sind.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, am 9. December 1814, publicirt den 2. Januar 1815.

Tarif für die Leichenbegängnisse.

Erste Classe.

Der erste Leichenwagen, mit sechs mit schwarzen Decken behängten Pferden bespannt, von sechs schwarz gekleideten Führern geführt.

Ein

Ein Anführer (Marschall) und zwölf Begleiter zum Auf- und Abheben des Sargs, schwarz gekleidet, mit dreieckigen Hüten, Mänteln und Flören

Zehn schwarz gekleidete Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes.

Eine Todtenbahre im Sterbehaufe, mit schwarzen Tüchern bedeckt Preis 60 Thaler.

Ohne Leichenwagen mit 24 Trägern und einem Anführer in obiger Kleidung. — 70 —

Für einen Sarg von eichenem Holze nebst dazu gehörigen Schrauben, für das Anmessen, Hinbringen und Einlegen in denselben — 18 —

Für einen Sarg von tannemem Holze u. s. w. — 12 —

Zweite Classe.

Der nämliche oder auch der zweite Leichenwagen, mit vier mit schwarzen Decken behängten Pferden und vier schwarz gekleideten Führern.

Ein Anführer und zehn Begleiter in schwarzer Kleidung, mit Mänteln und dreieckigen Hüten.

Das Uebrige wie bei der ersten Classe Preis 40 Thaler.

Ohne Leichenwagen mit 18 Trägern in schwarzer Kleidung, Mänteln und dreieckigen Hüten — 50 —

Für

Für einen Sarg von eichenem Holze mit Schrauben,
Anmessen u. s. w. Preis 16 Thaler.

Für einen Sarg von tannenem Hol-
ze u. s. w. — 10 —

Dritte Classe.

Der zweite Leichenwagen, mit zwei schwarz behängten
Pferden bespannt, von zwei schwarz gekleideten Führern
geführt.

Zehn schwarz gekleidete Begleiter mit dreieckigen Hütern
ohne Mäntel.

Eine Todtenbahre im Sterbehaufe.

Acht schwarz gekleidete Männer zum Zuwerfen des
Grabes Preis 20 Thaler.

Ohne Leichenwagen mit 18 Trägern
in obiger Kleidung — 30 —

Für einen Sarg von eichenem Hol-
ze mit Schrauben — 12 —

Für einen Sarg von tannenem Hol-
ze u. s. w. — 8 —

Vierte Classe.

Der dritte Leichenwagen, mit zwei schwarz behängten
Pferden bespannt, von einem schwarz gekleideten Kutscher
gefahren. Keine Träger oder Begleiter.

Das Aufsetzen des Sargs auf den Leichenwagen wird
vom Sterbehaufe besorgt, wird aber auf dem Begräbnißplatze
von

von dem Todtengräber und dessen Gehülfen vom Wagen gehoben und zum Grabe getragen Preis 10 Thaler

Ohne Leichenwagen mit 18 Trägern in schwarzer Kleidung und runden Hüten — 20 —

Dieselbe Classe ohne Leichenwagen und Träger, wenn eine Brüderschaft trägt — 8½ —

Für einen Sarg von eichenem Holze mit Schrauben — 8 —

Für einen Sarg von tannenem Holze u. s. w. — 5 —

Fünfte Classe.

Vierter offener Leichenwagen, mit zwei Pferden ohne Decken bespannt und von einem Kutscher gefahren.

Das Aufsetzen und Abheben auf und von dem Wagen wie bei der vierten Classe.

Eine schwarze Decke über den Sarg mit plattem Deckel Preis 7 Thaler.

Bei dieser Classe können keine Träger statt des Leichenwagens gegeben werden, auch muß der Sarg von der Begräbniß-Anstalt genommen werden,

von eichenem Holze — 5 —

von tannenem Holze — 2½ —

Für Kinder-Leichen unter 14 Jahren wird die Hälfte in jeder Classe bezahlt, wofür bei dem Tragen 12 Träger; bei

bei dem Fahren in der ersten Classe 8 Begleiter, in der zweiten und dritten Classe 6 Begleiter gegeben werden.

In der ersten Classe für den Sarg

von eichenem Holz . . . 12 Thaler,
von tannenem Holz . . . 8 —

In der zweiten Classe für den Sarg

von eichenem Holz . . . 10 —
von tannenem Holz . . . 6 —

In der dritten Classe für den Sarg

von eichenem Holz . . . 8 —
von tannenem Holz . . . 4 —

In der vierten Classe für den Sarg

von eichenem Holz . . . 5 —
von tannenem Holz . . . 2½ —

In der fünften Classe für den Sarg

von eichenem Holz . . . 3 —
von tannenem Holz . . . 2½ —

Für Kinder-Leichen unter 6 Jahren, wenn kein Leichenwagen und keine Träger verlangt werden . . . 2½ Thaler.

Für den Sarg von eichenem Holz . . . 3 —

von tannenem Holz . . . 1½ —

Für jede Kutsche, welche einer Leiche folgt oder eine Kinder-Leiche zu Grabe bringt, 1 Thaler.

Bei eigenthümlichen Gräbern, welche mit einem Stein bedeckt sind, wird für Abhebung und Wiederauslegung desselben dem Todtengräber 36 Grote, bei gefrorener Erde 1 Thaler,

ler, und bei gemeinen Gräbern bei gefrorener Erde 36 Grote vergütet.

Derjenige, welcher sein Grab tiefer als 9 Fuß gegraben zu haben verlangt, zahlt dem Todtengräber für jeden tiefern Fuß 18 Grote.

Wer gelben Sand auf den Grabhügel verlangt, 12 Grote.

Es ist jedem freigelassen, den Sarg von eichenem oder tannenem Holz machen zu lassen, bei welchem Schreiner-Meister es ihm gefällt, oder ihn von der Begräbniß-Anstalt zu nehmen, welcher untadelhaft geliefert wird.

Auch steht ihm die Wahl unter den Leichenwagen oder Trägern frei, jedoch werden sowohl letztere als erstere von der Leichen-Anstalt besorgt.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verordnet über die Polizei der Begräbnißplätze und der Beerdigungen das Folgende:

(Uebereinkommend mit der Verordnung vom 29. December 1813, mit Ausnahme folgender Abänderungen):

§. 3. Die Gräber müssen 5 bis 9 Fuß tief u. $2\frac{1}{2}$ Fuß breit seyn und mit festgestampfter Erde zugefüllt werden.

§. 4. Die allgemeinen Gräber müssen an den Seiten und zu Kopf und Füßen $\frac{1}{2}$ Fuß von einander entfernt seyn.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 9. December 1814 und publicirt den 2. Januar 1815.

3. Verordnung wegen Errichtung der Land-Polizei-
Dragoner und Instructionen für dieselben.

Ein Hochedler Hochweiser Rath hat auf den ihm vorgelegten Bericht seiner Commissarien bei der am 6. November 1813 angeordneten provisorischen Regierungs-Commission, und nach erfolgter Vereinbarung mit dem bei jener Commission die Bürgerschaft vertretenden Ausschuss derselben beschlossen: daß vorläufig für die Dauer eines Jahres ein Corps von 14 Land-Polizei-Dragonern mit einem Wachtmeister errichtet werden solle, deren Bestimmung sey, das Land von Waga-bonden und Bettlern rein zu halten, und im Allgemeinen auf die Ausübung der polizeilichen Ordnung zu achten und zu deren Aufrechthaltung auf dem Lande und in der Stadt mitzuwirken.

Diese Land-Polizei-Dragoner werden am 1. Januar 1815 ihren Dienst antreten und in folgende, ihrer besonderen Aufsicht empfohlenen Districte abwechselnd vertheilt werden:

- a) Der Wachtmeister und 2 Dragoner sind in der Stadt.
- b) Zwei erhalten zum District: Vom Blockdeiche an durch Oberneuland (mit Ausschluß des Dorfs Rockwinkel), Gericht Borgfeld, Lehesterdeich, Hollerdeich bis zum Hodenberg, Kattrepel, die Lehe bis zum Kuhgraben.
- c) Zwei Andere: Lenever, Osterholz, Kämena, Ellen, Schönemoor bis Blockdeich, Rockwinkel, Hinterdeich, Nichtstuhl, die neue Straße, Horn, Wahr, Rhienbergerstraße, Schwachhausen, Hastedt, Sebaldsbrücke, Hollerdeich, vom Lenever bis Hodenberg.

- d) Ferner zwei: Gröpelingen, Oslebshausen, Mittelsbü-
ren, Niederbüren, Leesummerbrook, Dungen, Burg,
Begefack.
- e) Wiederum zwei: Walle, Grambke, Grambkermoor,
Wasserhorst und das ganze Blockland.
- f) Ferner zwei: Steinweg, Habenhausen, Arsten, Katten-
thurm, Neuland.
- g) Endlich noch zwei: Das ganze Nieder-Vieland, Grol-
land, die Dörfer Huchting, Warthum, Barrelgraben,
Wardamm.

Damit jeder Bürger und Landbewohner zu der Förderung
dieser wohlthätigen Einrichtung und Erreichung ihres Zwecks
besto besser mitzuwirken im Stande seyn und die Gränzen
der Befugnisse und Pflichten der Land-Polizei- Dragoner
genauer kennen möge, werden die den Dragonern und dem
Wachtmeister ertheilten Instructionen zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht.

Ein Hochedler Hochweiser Rath darf von der oft bewähr-
ten Sorgfalt seiner Mitbürger und der Landbewohner für die
Beförderung gemeinnütziger Anstalten erwarten, daß sie diese
Land-Polizei- Dragoner in ihren Bemühungen zur Sicherung
der Stadt und des Gebietes, so viel an ihnen ist, unter-
stützen werden.

Beschlossen zu Bremen in der Raths-Versammlung am
28. December 1814 und publicirt am 2. Januar 1815,

Instruction für die Land-Polizei- Dragoner.

1.

Die Bestimmung des Corps der Land- Dragoner ist:

Das Land von Bagabonden und Bettlern rein zu halten, und im Allgemeinen auf die Ausübung der polizeilichen Ordnung zu achten, und auch in der Stadt dazu mitzuwirken.

2.

Der Dragoner ist daher verpflichtet, im Allgemeinen allen Verfügungen der mit der Polizei-Direction beauftragten Herren, und sobald mit der Administration und polizeilichen Aufsicht des Gebiets besondere Herren beauftragt seyn werden, auf dem Lande den Verfügungen dieser Letztern in Polizei-Sachen, Folge zu leisten.

Auch muß er direct an ihn gelangenden Requisitionen öffentlicher Beamte, in- und außerhalb der Stadt, sie in eiligen und dringenden Fällen bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen, oder gegen gewalthätige Hinderungen zu schützen, sofort genügen; davon jedoch auf die unten zu bestimmende Weise sogleich seinen Rapport machen.

3.

Insbesondere ist der Dragoner verpflichtet, auf dem Lande einen Jeden, den er für einen Bagabonden oder Bettler zu halten Ursache hat, anzuhalten, seinen Paß zu fordern, und wenn er mit keinem versehen ist, ihn auf dem kürzesten Wege über die Gränze des Stadtgebietes zu bringen,

gen, mit der Warnung, daß er im Wiederbetretungsfalle mit Gefängnißstrafe belegt werden würde.

Läßt ein solcher Vagabonde oder Bettler sich zum Zweitemale betreten, so hat der Dragoner denselben in die Stadt an die Polizei-Direction zu weiterer Verfügung abzuliefern. Trifft der Dragoner Jemanden bei der Begehung eines Verbrechens oder polizeiwidrigen Vergehens, so muß er denselben gleichfalls sofort in die Stadt an die Polizei-Direction abliefern.

4.

Hat der Dragoner, in- oder außerhalb des ihm unmittelbar angewiesenen Districts oder Beritts, gegründeten Verdacht, daß ein Verbrechen begangen sey, oder beabsichtigt worden, so muß er darüber sogleich mit den Gründen seines Verdachts den nöthigen Rapport erstatten; er muß auch sofort dem Gemeinde-Vorsteher oder Landgeschwornen seines Districts, und falls das begangene oder beabsichtigte Verbrechen etwa besondern Einfluß auf das Amt eines andern öffentlichen Beamten in seinem District haben sollte, auch diesem davon Nachricht geben.

5.

Auf die ihm zukommenden Anzeigen eines jeden glaubwürdigen Einwohners, über begangene oder beabsichtigte Verbrechen, über die Schlupfwinkel von flüchtigen Verbrechern, von Vagabonden oder Bettlern, hat der Dragoner sogleich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, und über die Anzeige und den Erfolg seiner Nachforschungen seinen Rapport zu machen.

Bei Feuer- oder Wassers-Gefahr in dem, dem Dragoner, angewiesenen Bezirke, hat derselbe sich sogleich auf die davon verhaltene Nachricht an Ort und Stelle zu begeben, und zu der Ausführung der dabei vorgeschriebenen Sicherungs-Anstalten zu helfen, überhaupt dabei die Ordnung aufrecht zu erhalten.

7.

Jeder Dragoner hat täglich zu verschiedenen und mit gehöriger Vorsicht abzuwechselnden Zeiten den ihm angewiesenen Bezirk zu bereiten; er hat aber die besonders zu beobachtenden Theile dieses Districts, wo möglich jeden Tag, mit dem zweiten Dragoner dieses nämlichen Districts zuvor Rücksprache zu halten; und bei dem von ihm vorzunehmenden Ritt auch darauf Rücksicht zu nehmen; ob der zweite Dragoner wegen Transporte oder Bestellungen an diesem Tage aus dem Bezirk abwesend zu seyn, genöthigt ist. Der Dragoner hat die von ihm jedesmal zu bereitenden Theile seines Bezirks, und die Tageszeiten, an welchen er dieses vorzunehmen nöthig findet, vor den Einwohnern geheim zu halten; aber dem zweiten Dragoner davon möglichst zu benachrichtigen und mit diesem sich darüber zu vereinigen.

8.

Der Dragoner empfängt die für den Dienst an ihn zu erlassenden Befehle durch den Wachtmeister des Corps, wenn nicht besondere Gründe hievon eine Ausnahme nöthig machen. Aus jedem District muß ein jeder Dragoner, dem solcher zugewiesen worden, alle drei Tage dem Wachtmeister seinen schriftlichen Rapport über die während dieser Zeit dafelbst

selbst sich ereigneten Vorfälle erstatten, wenn nicht in dieser Zeit der Dragoner diesen Rapport mündlich zu erstatten Gelegenheit gehabt hat.

Jeder besondere Vorfall eines entdeckten oder denunciirten Verbrechens, oder einer besondern Feuer- oder Wassergefahr muß der Dragoner sogleich und wo möglich an dem nämlichen Tage, wo er davon Kenntniß erhalten, dem Wachtmeister rapportiren.

Keinem Dragoner ist es verstattet, weder in der Stadt noch auf dem Lande sich eigenmächtig einzuquartieren, sondern er hat streng sich an das Quartier zu binden, welches ihm jedesmal zugewiesen werden wird. In dem Quartier hat der Dragoner von seinen Wirthsleuten zu seinem Unterhalt durchaus nichts als Feuerung und Licht für sich selbst, und auf dem Lande das nöthige Heu und Stroh für sein Pferd zu fordern.

10.

Am ersten eines jeden Monats, Morgens 9 Uhr, versammeln sich alle Dragoner aus den verschiedenen Districten in der Stadt bei dem Wachtmeister, und empfangen ihren Sold und die Anweisung des Districtes, welchen sie für den kommenden Monat zu beziehen haben.

11.

Der unmittelbare Vorgesetzte der Dragoner ist der Wachtmeister des Corps. Sie haben seine Anweisungen streng und pünktlich zu befolgen; wenn sie Beschwerden gegen ihn zu haben glauben, können sie sich damit an den dem Corps für dessen Disciplin vorgesezten Herrn wenden.

Die Vergehungen der Dragoner im Dienste gegen die Subordination, sey es gegen den ihnen vorgesezten Wachtmeister, oder gegen höhere Vorgesetzte, oder Erpressungen von ihren Wirthsleuten oder anderen Einwohnern, Mißbrauch ihrer Gewalt, Trunkenheit oder sonstige Unregelmäßigkeiten, werden mit Gefängniß = Strafe, deren Dauer oder besondere Verschärfung jedesmal nach den Umständen abgemessen werden wird; wiederholte und grobe Vergehungen oder eingewurzelte Laster werden mit der Cassation bestraft.

Die Strafen werden von dem dem Corps in Disciplinarsachen vorgesezten Herrn, im Namen des Senats, erkannt. Die Dragoner bleiben außerdem für allen durch ihre Nachlässigkeit oder unerlaubte Handlungen zugesügten Schaden mit ihrem Vermögen verantwortlich.

13.

Jeder Dragoner leistet bei dem Antritt seines Dienstes folgenden Eid:

„Ich — schwöre und gelobe zu Gott, daß ich die mir in meinem Amte als Land = Polizei = Dragoner der Stadt Bremen obliegenden Pflichten, so wie solche in der mir ertheilten Instruction mir vorgeschrieben worden, gewissenhaft und treu erfüllen, die mir anvertrauten Waffen und Equipage = Stücken im guten Stande erhalten, auch überall mich so verhalten will, wie es einem ehrebaren und tüchtigen Land = Polizei = Dragoner wohl ansteht und gebührt. So wahr helfe mir Gott!“

Instruc =

Instruction für den Wachtmeister der
Land- Polizei- Dragoner.

1.

Der Wachtmeister hat sich im Allgemeinen die den Dragonern ertheilte Instruction, so weit solche auf seine Verhältnisse anwendbar ist, zur Richtschnur dienen zu lassen.

Er hat auf die Beobachtung derselben, von Seiten der Dragoner, strenge zu achten, die Unterlassung strenge zu rügen und solche dem dem Corps für seine Disciplinar-Verhältnisse vorgesezten Herrn sogleich anzuzeigen.

2.

Er muß täglich des Vor- und Nachmittags, zu den ihm zu bestimmenden Zeiten, sich bei der Polizei-Direction in der Stadt und, sobald die besondere Aufsicht des Gebietes wieder eingerichtet seyn wird, auch bei dem damit beauftragten Herrn melden, und deren Befehle für die den Dragonern zu ertheilende Beschäftigung zu gewärtigen und die an ihn gelangten Rapporte zu überbringen. Er darf ohne Erlaubniß dieser Herren sich niemals von der Stadt entfernen; auch in der Stadt muß sein Aufenthalt jedesmal bei der Polizei-Direction genau bekannt seyn.

3.

Alle an ihn gelangenden Befehle seiner Vorgesetzten muß er, bei eigener Verantwortung, pünctlich ausführen.

4.

Insbondere muß er auf das gute und nüchterne Betragen der Dragoner stets sein Augenmerk richten, und davon dem dem Corps für die Disciplinar-Sachen beson-

ders

ders vorgesezten Herrn von Zeit zu Zeit gewissenhafte Anzeige machen.

5.

Der Wachtmeister ist verpflichtet, die angehenden Dragoner im Reiten und im Gebrauch der Waffen zu unterrichten; auch sie fortwährend in den Waffen zu üben.

6.

Der Wachtmeister leistet bei dem Antritt seines Dienstes folgenden Eid:

„Ich — schwöre und gelobe zu Gott, daß ich die mir in meinem Amte als Wachtmeister bei dem Corps der Land-Polizei- Dragoner der Stadt Bremen obliegenden Pflichten, so wie solche in den den Dragonern und mir besonders ertheilten Instructionen mir vorgeschrieben worden, gewissenhaft und treu erfüllen; die mir anvertrauten Waffen und Equipage-Stücke in gutem Stande erhalten; auch überall mich so verhalten will, wie es einem ehrbaren und tüchtigen Wachtmeister der Land-Polizei- Dragoner wohl ansteht und gebühret. So wahr helfe mir Gott!“

4. Verordnung wegen einstweiliger Einrichtung der Feuerlöschungs-Anstalten.

Nachdem die durch Rath und Bürgerschaft am 20. October d. J. zur neuen Einrichtung der Löschungs-Anstalten niedergesezte

gesetzte Deputation bei dem Senate darauf angetragen hat, die Verfügung zu treffen, daß einstweilen und bis zur völligen Organisation solcher Anstalt, die Rott- und Brandmeister ihre Dienste bei den Sprüzen, so wie sie solche vor und während der Franz. Occupation zu leisten verpflichtet waren, so lange fortsetzen mögten, bis dazu andere Personen angestellet seyn würden; indessen dabei zugleich angezeigt hat, daß der sich bewährte Nutzen der Tragsprüzen, die Menge der vorhandenen großen Sprüzen, welche auch wegen der jetzt verminderten Anzahl der Brand- und Rottmeister nicht alle gehörig bedient werden könnten, entbehrlich mache, weshalb die Anzahl der großen Sprüzen in der Altstadt auf 10 beschränkt werden, und daß daher die Brand- und Rottmeister in der Altstadt von zwei Bürger-Compagnien gemeinschaftlich die Bedienung einer großen und der dabei befindlichen Tragsprüzen zu übernehmen haben würden; dahingegen in der Neu- und den Vorstädten die sämtlichen Sprüzen wie bisher erhalten werden müßten; übrigens die Einrichtung getroffen sey, daß bei dem Unglücke eines Brandes jedesmal zwei Officiere der Bürger-Compagnien der Alt-, Neu- oder Vorstadt, je nachdem sich an dem einen oder anderen Orte dieses ereignen würde, das Commando bei den Sprüzen übernehmen würden, und daß, um eine gehörige Ordnung zu erhalten, eine besondere Instruction entworfen sey:

So findet sich Ein Hochedler Hochweiser Rath veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

- 1) Alle Rott- und Brandmeister, welche als solche vor und während der Französischen Herrschaft angestellt und nicht von der Behörde entlassen, sie mögen zur Bürgergarde gehören

gehören oder nicht, sind verpflichtet, sich nach der Vorschrift der ihnen zu ertheilenden näheren Instruction, wenn sich ein Brand ereignet, sogleich an das Sprüzenhaus der Sprüze, bei welcher sie angestellt sind, zu begeben, um die Sprüze nach dem Orte zu bringen, wo das Feuer ausgebrochen ist.

2) Bei der Ankunft zur Stelle müssen sie die Ordres der Officiere erwarten und nach deren Anweisung die Sprüzen gleich zum Gebrauch bedienen, oder wenn sie zur Reserve beordert werden, alles in Bereitschaft halten, um nöthigenfalls gleich zur Hülfe eintreten zu können. Ohne Erlaubniß der Officiere dürfen sie ihre Sprüzen nicht verlassen, und müssen solche nach gelöschtem Feuer in ihre Standörter zurückbringen, wenn nicht die Sprüze noch einige Zeit bei der Brandstätte stehen zu lassen, nothwendig gefunden wird, als in welchem Falle sie sich davon nicht entfernen dürfen.

3) Sie sind schuldig, den Bürger-Officiere, welche bei Leitung der Hülfsleistung die Aufsicht und Anordnung führen, die schuldige Folgsamkeit zu leisten, und sich in allen Stücken den Pflichten der Rott- und Brandmeister gemäß zu betragen.

4) Damit Niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit finden möge, so soll einem jeden Rott- und Brandmeister ein Exemplar dieser Verordnung zugestellet werden, unter welchem die Namen der Bürger-Officiere schriftlich angezeigt werden sollen, welche die Leitung bei der Sprüze übernommen haben, und sind die Rott- und Brandmeister verpflichtet, sich bei dieser

unver-

unverzüglich zu melden, um die näheren gedruckten Instruktionen in Empfang zu nehmen.

5) Der Senat ist zwar von der guten Gesinnung aller Brand- und Rottmeister, nach ihrem bisher bewiesenen Eifer für das Wohl ihrer Mitbürger, überzeugt, daß sie dieser, zu allgemeiner Sicherheit abzweckender Verordnung, gerne Folge leisten werden; sollte indessen, wider alle Erwartung, einer oder der andere dieser Vorschrift zuwider handeln, so soll derselbe, den Umständen nach, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Endlich

6) werden alle diejenigen, welche sich aus lobenswerthem Eifer bei einem solchen Brandunglücke einfinden, um ihren Mitbürgern Hülfe zu leisten, hiermit ermahnet, den bei der Löschungs-Anstalt angestellten Personen keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen, sondern sie nach Möglichkeit zu unterstützen.

Einem Jedem, der sich im Stande glaubt, zweckmäßige Mittel, um den Brand schnell zu löschen, in Vorschlag zu bringen, bleibt es zwar unbenommen, der Direction oder den Bürger-Officiere diese, ohne jedoch die im Werk seyende Arbeit zu stören, mitzutheilen; jedoch muß er es ihrem Urtheile lediglich überlassen, in wie weit sie davon Gebrauch zu machen für gut finden werden; indem derjenige, der bei solchem Vorfalle sich erlauben würde, die betroffenen Einrichtungen zu hindern, oder wohl gar die angestellten Personen zu beleidigen, ohne Ansehn der Person, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe unausbleiblich belegt werden soll.

Es hat aber der Senat das feste Vertrauen zu seinen
 sämtlichen Mitbürgern und Einwohnern, daß sie wie bisher
 also auch ferner, alles beitragen werden, um ein solches
 ihre Mitbürger treffendes Unglück nach Möglichkeit zu steuern,
 und daher zur Befolgung dieser Verordnung, welche einzig
 auf die Erhaltung der bei solchen Fällen so nothwendigen
 Ordnung abzweckt, hülfreiche Hände zu reichen.

Beschlossen zu Bremen in der Rathsversammlung, den
 23. December 1814, und publicirt den 2. Januar 1815.

5. Bekanntmachung, die Revision der Personal-
 Steuer-Listen betreffend.

Da mit der Revision der Listen der Personensteuer in dieser
 Woche der Anfang gemacht wird, so erinnert der Senat
 jeden hiesigen Bürger und Einwohner, den Personen, welche
 mit dem Aufnehmen der Listen beauftragt sind, auf die an
 sie zu richtende Fragen wahrhafte und genaue Auskunft zu
 ertheilen und denselben mit gebührender Bescheidenheit zu
 begegnen. Vorsehlich falsche Aufgaben oder Beleidigungen
 gegen die untersuchenden Personen würden eine nachdrückliche
 Strafe nach sich ziehen.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung, den
 28. December 1814 und publicirt den 2. Januar 1815.

6. Bekanntmachung, den Detail-Handel mit Tuch
und Kramwaaren betreffend.

Durch die am 22. August d. J. erlassene Obrigkeitliche Verordnung wegen des Detail-Handels mit Waaren, auf welche die Tuchhändler-Societät und das Kramer-Amt privilegiert sind, ist denjenigen hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche mit solchen Waaren handeln, ohne Mitglieder der gedachten Societät und respect. des Kramer-Amtes, oder Genossen anderer Aemter und Zünfte zu seyn, vergönnet worden, noch bis zum Ablauf des Jahres 1814 damit fortzufahren, um sich unterdessen ihres Waarenvorraths entledigen zu können. Da dieser Termin mit dem 31. December verfloßen ist, so werden alle obgedachten Bürger und Einwohner hierdurch ernstlich erinnert, solchen Detail-Handels sich vom 1. Januar 1815 an gänzlich zu enthalten, widrigenfalls der- oder diejenigen, welche diesem Verbot entgegen handeln, die damit verknüpften Strafen unfehlbar zu gewärtigen haben. Wornach sich ein Jeder zu achten hat.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, am 28. December 1814 und publicirt den 2. Januar 1815.

7. Aufforderung, die Krüger und Schenk-
wirthhe betreffend.

Alle in der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten wohnhafte Krüger oder Schenk-wirthhe, welche hiesiges Bier verkaufen oder verschenken, werden hierdurch aufgefordert,
sich

sich innerhalb 14 Tage auf dem Polizei-Bureau zu melden und durch Vorzeigung oder Bescheinigung der erhaltenen Concession die Berechtigung zum Bier-schenken oder zur Krug-nahrung nachzuweisen; indem nach bekannten in Hinsicht der Krüger erlassenen Obrigkeitlichen Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 2. Januar 1742, der Verkauf und das Ausschanken des hierselbst gebraueten Biers, allen mit einer besondern Concession nicht versehenen Personen (mit Ausnahme der Mitglieder der löblichen Brauer-Societät, welche, wie es sich von selbst versteht, keiner Concession bedürfen), gänzlich untersagt ist. Wer es versäumt, sich in der vorgeschriebenen Zeit zu melden, hat es sich selbst beizumessen, wenn er als ein solcher, der widerrechtlich sich der Krugnahrung angemast hat, betrachtet und zur Verantwortung gezogen wird.

Zugleich wird allen denen, welche ohne erhaltene Concession Krugnahrung zu treiben, sich etwa angemast haben sollten, die Fortsetzung derselben hierdurch ernstlich und unter der Verwarnung untersagt, daß sie widrigenfalls in Anspruch genommen und durch Zwangsmittel zur Beachtung dieses Verbots werden angehalten werden.

Von Polizeiwegen.

8. Polizei-Verordnung, das Auswerfen des Schnees betreffend.

In Gemäßheit der am 24. Januar 1809 erlassenen Verordnung des Senats wegen Reinigung der Gassen vom Schnee-
und

und Eise, wird hiermit Folgendes in Erinnerung gebracht und demgemäß angeordnet:

1) Wer aus seinen in der Altstadt belegenen Gärten, Hofplätzen, oder aus den Dachrinnen, oder von den Dächern Schnee auf die Straße bringen oder werfen läßt, ist verpflichtet, solchen innerhalb drei Stunden von der Gasse weg und auf die unten zu bezeichnenden Stellen, auf seine Kosten bringen zu lassen, bei Vermeidung, daß sonst die Fortschaffung auf Kosten des Säumhaften geschehen wird.

2) Als Stellen, wohin der ausgeworfene Schnee zu bringen ist, werden folgende bestimmt:

a. die Weser und zwar unterhalb, an der rechten Seite der Brücke;

b. die Stelle am ehemaligen Osthore, rechter Hand des Dammes;

c. die Bürgerviehweide oder der abgeebnete Platz am Heerdenthore, diesseits des Dammes rechter Hand;

d. außerhalb des Ansgariithors, die Stelle an der Straße linker Hand, zwischen solcher Straße an dem Wandrahmen;

e. außer dem Doventhore, der Platz dem Duisburgischen Garten gegenüber;

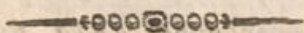
f. außerhalb des Stephanithors, die Stelle jenseits des dort angepflanzten Halbkreises, linker Hand, wo sich eine Vertiefung findet.

3) Bei eintretendem Thauwetter wird das Aufeisen der Gassen von der Polizei-Direction beordert werden. Das Auf-

Aufeisen ohne Befehl, so wie das Zusammenfegen von Schnee, ist untersagt. Wer aber der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachkommt, wird in Strafe genommen und auf seine Kosten von Polizeiwegen das Aufeisen verfügt werden.

Bremen, den 23. Januar 1815.

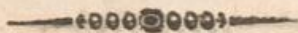
Die Polizei-Direction.



9. Bekanntmachung, die Mehlcconsumtion betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die in dem diesjährigen Tarif der Consumtions-Abgaben enthaltene Bestimmung: daß kein Müller irgend eine Quantität Korn mahlen dürfe, bevor ihm nicht durch eingelieferte Quittung die entrichtete Consumtions-Abgabe erwiesen worden, in Gemäßheit des von sämtlichen Müllern geleisteten Eides dahin zu verstehen ist: daß kein Müller Korn zum Mahlen annehmen dürfe, ehe ihm nicht die Quittung über die wirklich geschehene Bezahlung der Consumtion eingeliefert worden.

Conclusum Bremae in Pleno d. 25. et publicatum d. 26. Januar 1815.



10. Bekanntmachung in Beziehung auf den §. 13 der transitorischen Verfügungen.

Demnach in §. 13 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 13. August d. J. (den sogenannten transitorischen Verfügungen) festgesetzt ist, daß, wenn Stadt Bremische Eheleute unter der Herrschaft der Französischen Gesetze ohne Heirathsvertrag (Ehepacten) sich verehelicht, in Beziehung auf ihre wechselseitigen Vermögensrechte angenommen werden solle, daß sie mit dem 1. September 1814 der Bremischen allgemeinen Gütergemeinschaft sich unterworfen haben, falls sie nicht vor dem 1. Januar 1815 dem Obergerichte erklären, daß ihre Vermögens-Verhältnisse nach den Französischen Gesetzen über die Französische Gütergemeinschaft fortbestehen sollen, und dann zugleich dort bestimmt ist, daß am 1. Februar 1815 eine Liste derjenigen Personen werde bekannt gemacht werden, welche auf diese Weise erklärt haben, daß sie nach der Französischen gesetzlichen Gütergemeinschaft fortleben wollen — so wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß eine solche Erklärung von Niemandem abgegeben ist.

Bremen, den 30. Januar 1815.

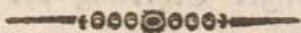
Ex speciali commissione,
H. Lampe, Secretarius.

II. Verbot des Hausirens mit fremder Töpferwaare.

Auf geführte Beschwerden des Töpferamts über vielfältige Eingriffe in dessen Gerechtsame, sowohl durch nicht zum Amte gehörige hiesige Bürger und Einwohner, als durch Fremde, welche sich anmaßen, mit Töpferwaaren zu hausiren, öffentlich feil zu bieten und damit zu handeln, wird hierdurch Jedermann in Erinnerung gebracht: daß sowohl hiesigen Bürgern und Einwohnern, als Fremden, das Hausiren mit allen und jeden Töpferwaaren durchaus verboten sey; daß ebenmäßig, außer dem Freimarkte, Allen und Jedem, sowohl Hiesigen als Fremden, sofern sie nicht mit einer besonderen Concession versehen sind, das Feilbieten und der Handel mit solchen Töpferwaaren, auf deren Verfertigung das hiesige Töpferamt privilegirt ist, schlechterdings untersagt sey, dagegen aber der Handel mit dem sogenannten blauen Steingute, namentlich mit Kruken, blauen Milchsetten, blauen Wärmtöpfen, blauen gezäpften Rohmtöpfen, Trink- und Krauttöpfen, braunen irdenen Geschirren und Holländischem Steingut, nach wie vor den hiesigen Bürgern frei stehe.

Die dieser Verordnung zuwider Handelnden haben es sich selbst beizumessen, wenn gegen sie von der Morgensprache des Töpferamts eine den Umständen angemessene Bestrafung und zugleich die Confiscation derjenigen Waaren verhängt wird, mit deren Handel sie die Gerechtsame des Töpferamts beeinträchtigt haben.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 3. und bekannt gemacht am 6. Februar 1815.



12. Verordnung, die wöchentlichen Sammlungen für das Armen-Institut und das Annehmen der Kinder auf Haltung betreffend.

Dem Senat ist von der Direction des Armen-Instituts angezeigt worden, daß bei den wöchentlichen Sammlungen der Beiträge für dasselbe hin und wieder mancherlei Unordnungen eingerissen seyen.

Es wird daher ein jeder Bürger und Einwohner dieser Stadt hierdurch alles Ernstes erinnert, wenn ihn die Reihe der wöchentlichen Sammlung trifft, solche, wie es vorgeschrieben und in den Sammlungsbüchern bemerkt ist, des Montags vorzunehmen oder zu veranstalten und das Gesammelte dem Districts-Diaconus einzuliefern.

Zugleich wird die öfters publicirte Warnung wiederholt, daß Niemand Kinder, zumal uneheliche, auf Haltung nehme, wenn er nicht sicher ist, daß das ihm Versprochene auch geleistet werde, indem das Armen-Institut dann, wenn solches ausbleibt, nicht Zutritt und den Pflege-Eltern für solche Kinder keine Unterstützung reicht.

Beschlossen in der Rathsversammlung den 3. und publicirt den 6. Februar 1815.

13. Bekanntmachung wegen der Untersuchung in Betreff der Equipagen-Steuer u. s. w.

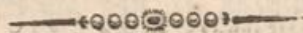
Da es Behufs richtiger Erhebung der indirecten Auflagen erforderlich ist, diejenigen zu kennen, welche dieselben zu ent-

rich-

richten haben, so werden — zu diesem Zwecke bevollmächtigte — Personen umhergesendet werden, um genaue Listen von allen denen aufzunehmen, welche sich in dem Falle befinden, die in den Artikeln III, IV, V, VIII, IX und X der Verordnung vom 1. Januar dieses Jahres festgesetzten Auflagen auf Equipagen, Pferde, Lustfuhrwerke, Clubs oder geschlossene Gesellschaften, Billards und Regelpbahnen und öffentliche Bälle entrichten zu müssen.

Indem der Senat dieses hierdurch zur Anzeige bringt, erwartet Derselbe mit Zuversicht, daß ein Jeder die verlangten Aufgaben mit Treue und der Wahrheit gemäß verfügen und den mit der Erkundigung beauftragten Personen mit Anstand und Ordnung begegnen werde, um im entgegengesetzten Falle sich nicht genöthigt zu sehen, zu strengen Maaßregeln Seine Zuflucht zu nehmen.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung den 10. und publicirt den 13. Februar 1815.



14. Verbote, die öffentlichen Spaziergänge betreffend.

In Gemäßheit der zu verschiedenen Zeiten, in Betreff der öffentlichen Spaziergänge und Fahrwege auf dem ehemaligen Walle wie der vormaligen Contrescarpe, erlassenen Obrigkeitlichen Verordnungen, ist es

Verboten

1. Bäume, Gesträuche und Pflanzen durch Abhauen, Abschneiden von Zweigen oder sonst zu beschädigen;

2. die

2. die Rasenplätze oder Einfassungen von Rasen zu betreten;
3. auf die Fahr- oder Fußwege etwas auszugießen, oder Kehrlicht und Unrath auf dieselben zu werfen, oder Hauschutt ohne Erlaubniß der Behörde auf selbige zu bringen, oder endlich Fahr- und Fußwege, Rasenplätze und Bosquete, auf welche Weise es sey, zu verunreinigen;
4. auf den Fußwegen zu fahren, zu reiten, Vieh darüber zu treiben und mit Schubkarren darauf zu fahren;
5. auf den Fahrwegen im Gallop oder scharfem Trabe zu reiten oder schnell zu fahren;

Es ist endlich

6. der Jugend verboten, auf den Spaziergängen die dem Publicum gefährlichen Spiele mit Kreiseln und sogenannten Klisen zu treiben; überhaupt ist die Jugend mit den erlaubten Spielen auf die dazu bestimmten Plätze angewiesen.

Wer die obigen Verbote nicht achtet, wird den Obrigkeitlich erlassenen Verordnungen gemäß, mit schwerer Geld- und den Umständen nach körperlicher Strafe belegt werden, und es werden täglich Polizei-Bediente darauf achten, so wie auch die Wallarbeiter darnach sehen, daß die Frevel auf den Promenaden endlich einmal, dem allgemeinen Wunsche des Publicums gemäß, abgestellt werden.

Bremen, den 26. Februar 1815.

Die Polizei-Direction.



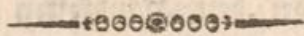
15. Verfügungen wegen Beherbergung der Fremden.

In Gemäßheit der am 15. April 1799 erlassenen Obrigkeitlichen Verordnung wird Folgendes hierdurch in Erinnerung gebracht:

- 1) Daß jeder hiesige Bürger und Einwohner, der einen, mit einer Erlaubniß-Charte nicht versehenen Fremden, beherbergt oder ihm einen längeren Aufenthalt in seinem Hause gestattet, als demselben schriftlich vergönnet worden, in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen ist;
- 2) daß, ehe Jemand einem Fremden eine Wohnung oder Zimmer vermietet, derselbe bei der Polizei-Direction vorab anzufragen hat, ob dem Fremden der Aufenthalt hier selbst vergönnet sey, und kommt es nicht darauf an, ob der Auswärtige hier erst angekommen sey oder sich bereits in Wirthshäusern oder Privathäusern aufgehalten habe; und daß, wer diese Nachfrage unterläßt, ebensmäßig in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen sey.

Bremen, den 26. Februar 1815.

Die Polizei-Direction.



16. Gemeiner Bescheid, die Handfesten und Hypotheken betreffend.

Da in Gemäßheit des §. 26 der durch Rath- und Bürgerschuß am 15. Juli v. J. beliebt und am 13. August v. J.

v. J. publicirten Verordnung, Ein Hochweiser Rath es für nothwendig erachtet, mittelst gewisser transitorischer Verfügungen die Führung der bisherigen Hypotheken-Register mit einem künftig etwa neu einzuführenden Hypotheken-Wesen in Verbindung zu setzen, und dadurch die Einrichtung dieses zu erleichtern und zu vervollkommen, so verordnet Derselbe hierdurch:

1.

Alle seit dem 1. September 1814 gewilligte, so wie die künftig zu willigenden Handfesten und gerichtlichen Hypotheken, sollen, sofern sie nicht beigeprochen, auch nicht mit Arrest belegt sind, die Schuldner es auch gehörig documentirt haben, daß das verpfändete Erbe ihnen gehöre, und sie zu der Verpfändung in der geschehenen Maasse berechtigt seyen, vor der Ablieferung, am Hypotheken-Amte in den Büchern eingetragen, und daß solches geschehen sey, auf den Documenten bezeugt werden.

2.

Es ist das gedachte Eintragen der Handfesten und Hypotheken Behuf des Präferenz-Rechts derselben durchaus erforderlich.

3.

Der früherhin bei den Handfesten bereits angeordneten Commission ist auch die nähere Prüfung in Betreff der gerichtlichen Hypotheken zugetheilt, vor welche daher diejenigen, so dergleichen Verpfändungen vornehmen, zu erscheinen und es zu bewahrheiten haben, daß das oder die in Frage stehende Pfand-Stücke ihnen gehören, und sie, so wie geschehen, solche zu verpfänden befugt seyen.

4.

4.

Der eben erwähnten Commission muß der zweite Obergerichts-Secretair alle gewilligte Handfesten und Hypotheken, und zwar so zeitig abliefern, daß die derselben aufgetragene Prüfung und die eventualiter vor solcher zu beschaffende bessere Constaturung des Eigenthums- und Verpfändungsrechts, bei den Handfesten und Hypotheken vor dem Ablauf des zum Beispruch vorgeschriebenen Termins, somit binnen 6 Wochen bei den Handfesten, und binnen 4 und respective 6 Wochen bei den gerichtlichen Hypotheken, vollendet werde. Ferner muß

5.

der zweite Obergerichts-Secretair sofort nach dem Ablauf der von der Willigung an respective 6 und 4 Wochen laufenden Beispruchsfrist, sämtliche an einem Termin gewilligte Handfesten und gerichtliche Hypotheken, welche weder beige-sprochen noch mit Arrest bestrickt sind, bei welchen auch die Commission hinsichtlich des Eigenthums oder der geschehenen Verpfändung nichts zu erinnern gefunden hat, dem Verwalter des Hypotheken-Amtes sammt einem Verzeichniß zustellen.

6.

Das Hypotheken-Amte ist angewiesen, um, und zwar die Handfesten binnen den nächsten 14 Tagen, die gerichtlichen Hypotheken aber binnen den nächsten 8 Tagen, nachdem es diese Documente von dem Obergerichts-Cabinet erhalten, in den desends instructionsmäßig zu haltenden Registern und Repertorien nach vorgeschriebenen Formen einzutragen, und daß solches geschehen sey, auf den Documenten zu bezeugen.

7.

7.

Nach erfolgter Eintragung und Attestirung, welche somit bei allen Documenten, in Hinsicht welcher nicht nur nichts zu erinnern gefunden ist, sondern die auch unangefochten geblieben sind:

a. bei Handfesten binnen 8 Wochen,

b. bei gerichtlichen Hypotheken binnen 5 und respective 7 Wochen,

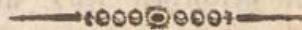
nach der Willigung derselben, bewerkstelligt seyn muß, steht es denen, welche zur Empfangnahme der Documente berechtigt sind, zu, solche von dem Hypotheken-Amt sich verabsolgen zu lassen, wobei sie jedoch den Empfang zu bescheinigen verbunden sind.

8.

Für die Behuf der Eintragung und der Bezeugung dieser erforderlichen Geschäfte, wird vor der Hand weder dem Staate noch dem damit Beauftragten das Mindeste erlegt.

Indem Ein Hochweiser Rath diese Verfügungen bekannt macht, fordert Er zugleich sämtliche Notarien, als welche zunächst und vorzüglich in dem Falle sich befinden, dabei betheilt zu seyn, hierdurch besonders auf, zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften, so weit solche sie oder ihre Machtgeber betreffen, mitzuwirken.

Beschlossen zu Bremen in der Rathversammlung, am 22. und eröffnet am Obergerichte den 27. Februar 1815.



17. Nähere Bestimmung des §. 7 der Schlachtordnung.

Es ist der siebende Abschnitt der Schlachtordnung vom 7. April 1814, in Hinsicht des Einnehmens des Bogspriets, dergestalt näher bestimmt:

daß das Bogspriet auf einem Rahm, vom Steven an gerechnet, am Stag 5 Fuß und auf den anderen Schiffen, als Smacken, Djalcken, Mutten u. s. w., 7 Fuß aufgezogen werden muß.

Bremen, den 3. März 1815.

In Auftrag des Senats:

J. Bollmers.

18. Polizei-Verfügungen, die Beherbergung der Fremden betreffend.

In Gemäßheit der am 26. Februar d. J. erlassenen Bekanntmachung, in Bezug auf die Obrigkeitliche Verordnung vom 15. April 1799, sollen alle in Privathäusern logirende Fremde, welche mit einem Erlaubnißschein nicht versehen sind, sich von hier entfernen, und darf ohne eine solche von der Polizei-Direction ertheilte schriftliche Erlaubniß kein Bürger, bei 10 Rthlr. Strafe, in einem Privathause einen solchen nicht confessionirten Fremden beherbergen, wenn er auch vorher in einem Wirthshause oder in einem Privathause gewohnt hat. Diese Verfügung wird hierdurch nochmals zur öffentlichen

lichen Kunde gebracht und zugleich angezeigt, daß vor dem 24. d. M. alle in Privathäusern logirende, mit Erlaubnißscheiden nicht versehene Fremde sich von hier zu entfernen haben. Es wird desfalls eine Untersuchung vorgenommen, und die Fremden, welche keinen Erlaubnißschein beibringen können, von hier entfernt, die Bürger aber, welche sie aufgenommen und nicht angezeigt haben, dem Obigen gemäß, bestraft werden.

Bremen, den 10. März 1815.

Die Polizei = Direction.

19. Verbot des Reitens und Fahrens über den Marktplatz.

Da der mit Quadersteinen belegte Marktplatz, welcher früherhin mit einer Mauer umfaßt gewesen, nie zum Fahren und Reiten bestimmt war, und auch jetzt dazu nicht zu benutzen ist, so wird das Fahren und Reiten über besagten Marktplatz hierdurch ausdrücklich verboten und zwar bei Vermeidung schwerer Ahndung.

Bremen, den 11. März 1815.

Die Polizei = Direction.

20. Verordnung, die Feier der Sonn- und
Festtage betreffend.

Durch die am 28. März 1797 beschlossene und am 2. April desselben Jahres publicirte Obrigkeitliche Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, ist

1) verboten: an den Sonntagen, dem Charfreitage und den beiden Tagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Festes körperliche Arbeiten, besonders geräuschmachende und störende, zu treiben, oder solche Gesellen, Knechten, Tagelöhnern u. s. w. aufzutragen. In Nothfällen ist bei der Polizei-Direction die Erlaubniß zu solcher Arbeit nachzusuchen.

Ferner ist durch gedachte Verordnung bestimmt:

2) daß an den Sonn- und Festtagen, auch am Charfreitage die Mitglieder der Brauer-Societät, Wein-, Bier- und Caffeeschenker, Krüger und Wirthe nicht eher als Nachmittags von 3 Uhr an, Gäste aufnehmen, geistige Getränke schenken, oder Musik, Tanz und besonders Regel- oder sonst geräuscherregende Spiele in ihren Häusern und Gärten dulden sollen, und zwar bei 10 Rthlr. der Polizei-Direction zu erlegenden Strafe in jedem Uebertretungsfall.

Es ist sodann untersagt:

3) vor Nachmittags 3 Uhr, an Sonn- und Festtagen, Gemüse, Obst oder sonstige Lebensmittel öffentlich auszurufen, zum Feilbieten herumzutragen, oder endlich am Märkte zu verkaufen, so wie auch, daß vor gedachter Stunde

Stunde an den benannten Tagen Unterricht in der Musik und im Tanzen gegeben werde, bei Vermeidung einer angemessenen Strafe;

- 4) daß die Jugend während des Gottesdienstes auf öffentlichen Plätzen, besonders aber auf den Kirchhöfen der Alt- und Neustadt, wie der Vorstädte, wilde lärmende Spiele treibe, bei Vermeidung der deshalb von der Polizei-Direction zu ergreifenden Maaßregeln.

Es ist ferner verboten:

- 5) daß im Stadtgebiete an den Fest- und Sonntagen Musik und Tanz, so wie das Bier- und Branntweinschenken an Landleute des Vormittags in den Wirthshäusern und Schenken statt finde, bei nachdrücklicher Strafe der Wirthe.

So wie endlich:

- 6) allen Schenkwirthen und Krügem in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete bei 10 Rthlr. Strafe verboten ist, vom 1. April bis den 1. October nicht länger als bis Eilf Uhr, und in den übrigen 6 Monaten nicht länger als bis Zehn Uhr Abends Gäste zu setzen und Tanzparthien in ihren Häusern zu dulden.

Die Vorstehenden Obrigkeitlichen Verfügungen und Verbote werden den hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebietes hierdurch in Erinnerung gebracht, und dieselben aufgefordert, jetzt, wo die Zeiten der Ruhe und Ordnung zurückgekehrt sind, wo es überall erkannt werden muß, wie wichtig die stille und ruhige Feier der öffentlichen Festtage für das Allgemeine ist, und wie sehr
zum

zum öffentlichen Nachtheil und unter Mißbilligung eines jeders Gutgesinnten diese Feier seit einiger Zeit frevelhaft gestört worden, — den obigen Verfügungen und Verböten nachzukommen und sie genau zu beachten.

Bremen, den 18. März 1815.

Die Polizei - Direction.

21. Verbot des Ankaufs von Bürgergarben-Uniformen u. s. w.

Dem Senate ist zur Anzeige gekommen, daß es versucht worden sey, eine Bürger-Uniform durch Tröbler zum Verkauf ausbieten zu lassen, welches mit der Unbekanntschaft eines desfalligen Verbots entschuldigt werden wollen. Da indessen der Verkauf solcher Kleidungsstücke zu Unordnungen Anlaß giebt und nachtheilige Folgen für das Bürger-Militair und für das Publicum überhaupt nach sich ziehen würde, so findet sich der Senat veranlaßt, das Nachfolgende hierdurch zu verordnen:

- 1) Jeder Bürger, dem die Kleidung und übrigen Kleidungsstücke als Bürgergardist geliefert worden, hat dieselben, wenn er wegen Erreichung des gesetzlichen Alters oder aus sonst einem Grunde entlassen wird, sofort an den Quartiermeister seines Bataillons abzuliefern.
- 2) Jeder Bürger, ohne Unterschied, der aus diesen Gründen austritt, muß sein Gewehr sofort abliefern.
- 3) Allen Bürgern, namentlich den Schneidern, Sattlern, Tröblern und Kleidersöllern, ist mit Ausnahme des zur eigenen Ausrüstung Erforderlichen der Ankauf von Bürgerger-

ger-Uniformen oder sonstigen Montirungsstücken der Bürgergarde untersagt.

Der oder diejenigen, welche dieser Verordnung entgegenhandeln, sollen im Betretungsfalle mit nachdrücklicher dem Vergehen angemessener Strafe unausbleiblich belegt werden.

Wornach sich ein Jeder zu achten hat!

Beschlossen zu Bremen in der Rathsversammlung, den 17. und publicirt den 20. März 1815.

22. Bekanntmachung, das Backen an den Festtagen betreffend.

Der Senat hat sich veranlaßt gefunden, an folgenden hohen Festtagen, als:

- am Charfreitage,
- = ersten Ostertage,
- = ersten Pfingsttage,
- = großen Buß- und Bettage und
- = ersten Weihnachtstage,

den Mitgliedern des Weißbäcker-Amtes der Verpflichtung zu backen, hierdurch zu ent schlagen, zugleich aber alles Backen an den ebengedachten hohen Festtagen im Allgemeinen, so wie alles Gahr machen von sogenannten Klaven und Semmeln, gänzlich zu untersagen; und wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen zu Bremen in der Rathsversammlung, den 22. März 1815.

23. Ausruf an die Freiwilligen.

Das Vaterland ist in neuer Gefahr! die benachbarten Staaten rüsten sich und lassen mit ihren Truppen stark die Gränzen decken, damit Deutschland nicht bedrohet werde von seinen Feinden, damit das Vaterland nicht den Druck und die Verheerungen von neuem erdulden solle, von denen es mit seinem theuern Blute vor Kurzem erst sich frei gekämpft! Und eine Deutsche Uebermacht muß gegen jedes feindliche Beginnen das Vaterland beschützen, damit der erste Anfall gleich kräftig und sicher abgewendet werde, und das Deutsche Volk verkünde, daß es für Einen Mann steht, jetzt wie vor zwei Jahren!

Darum werden freie Männer und Jünglinge vor allen frei sich anschließen an die Vaterlands-Vertheidigung!

Der Senat vertrauet dies zu seinen edlen Mitbürgern; laut hat die Stimme der Ehre, der Freiheit und des Vaterlandes sich schon ausgesprochen; er erwartet zuversichtlich, daß die Freiwilligen sich vor allen den Hanseatischen Fahnen, dem zunächst ihnen zugewiesenen Vereinigungspunkt, anschließen werden.

Der Senat fordert daher Alle, welche in das hiesige Bataillon einzutreten geneigt sind, auf, ihre Erklärung bei dem Chef des Bataillons, Herrn Major von Weddig, oder auf dem Bureau der Regierungs-Commission abzugeben, damit ihre Namen daselbst verzeichnet, und nach der Zahl der sich Erklärenden über ihren Dienst weitere Verfügung getroffen werden könne.

Gegeben Bremen in der Rathsversammlung den 29. März und publicirt am 30. März 1815.

24. Aufruf des Majors von Weddig an
die Freiwilligen.

Bremer!

Von neuem erhebt sich der Krieg! Der Senat dieser Stadt, unsere theuere Obrigkeit, hat mich mit dem Vertrauen beehrt, die Schaar der Bremer Freiwilligen dem Feinde entgegen zu führen. An Euch wende ich mich, die Ihr mitkämpfen wollt den heiligsten Krieg, wendet Euch zu der Schaar die — es hängt nur von Euch ab — allein aus Euren Mitbürgern bestehn wird. Selbstständiger wird sie auftreten, wirksamer wird sie helfen, wenn jeder aus derselben zu sich sagen kann: Für meine Angehörigen, für meine Freunde, für die Rettung meiner Vaterstadt kämpfe ich zunächst, meine Vaterstadt wird insbesondere um mich wissen, für mich sorgen. Die besten und edelsten Streiter aus allen übrigen Theilen Deutschlands reiheten sich in den Jahren 1813 und 1814 unter die Fahnen ihres nächsten Vaterlandes, und nützten dadurch dem gemeinsamen Vaterlande, dem ganzen Deutschlande aufs Kräftigste. — Wendet Euch an mich, theilt mir Eure gerechten Wünsche mit, und nach meinen besten Kräften werde ich sie zu unterstützen suchen. Ich gebe Euch mein Wort darauf! — Laßt Euch nicht abwendig machen, den Fahnen Eurer Vaterstadt zu folgen.

Auch die kleinste Schaar einer einzigen Stadt kann nach ihren Kräften den nämlichen Ruhm erlangen, die nämlichen Verdienste um Deutschland, Kaiser und Reich sich erwerben, wie die größten Armeen der mächtigsten Regierungen des gemeinsamen Vaterlandes. Sie wird am meisten von diesen

mäch-

mächtigen Regierungen geachtet werden, wenn sie aus den Bürgern einer Stadt, eines Gebiettheiles besteht. Die mächtigsten Regierungen Deutschlands wissen, daß die größte Belohnung jeder Edle in seinem eigenen Bewußtseyn trägt, und eine äußere Belohnung gaben sie nur durch ein Zeichen, welches in anderer Form die übrigen Regierungen Deutschlands, auch die mit uns vereinigten Hansestädte, jetzt ihren Kriegern von 1813 und 1814 gegeben haben und geben werden. Jeder Eurer Mitbürger wird einst bei Eurer Rückkehr sich geehrt fühlen, durch die Anerkennung Eures Muthes und Eurer Anstrengungen, und jeder, der es nicht thäte, wäre des Namens eines Deutschen unwerth. Eure Obrigkeit wird unter allen Umständen Eure Verdienste anzuerkennen wissen; denn, mag auch jeder Beitrag zum Besten der allgemeinen Sache, eines jeden Alters und jeden Geschlechts und jeder Art, ehrenwerth und denkwürdig seyn, Ihr gebt doch das Höchste, das Beste, Euer Leben, Euer Blut! Kommt, Ihr Freiwilligen und erhebet mein Herz durch Euren Willen, Euren Geist und Euren Muth — und macht durch Euer Erscheinen jede Art, auch des entferntesten Zwanges unnöthig! Kommt, und Euer Feldgeschrei sey: Für Gott und Vaterland!

Bremen, den 30. März 1815.

C. U. von Weddig,
Major.

25. Vorschriften, den Eintritt in fremde Militair-Dienste betreffend.

Da es die Umstände erfordern, daß die Obrigkeit von der Absicht eines jeden hiesigen Bürgers und Einwohners, welcher etwa in die Militair-Dienste eines auswärtigen Deutschen Staates, wenn auch nur auf eine Zeitlang, zu treten wünscht, gehörig Kenntniß nehme, so werden alle diejenigen, welche in solche auswärtige Dienste zu treten beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, diese Absicht der Militair-Commission und für dieselbe dem Herrn Senator Gildemeister, als deren Vorsitzer, mit genauer Bezeichnung ihres Namens, Alters und Standes, schriftlich anzuzeigen.

Gegeben Bremen in der Raths-Versammlung, am 31. März und publicirt am 1. April 1815.

—○○○○○○○○—

26. Anzeige wegen Ertheilung der Hanseatischen Denkmünze.

Nachdem für diejenigen Krieger, welche in den Hanseatischen Contingenten während des Feldzugs von 1813 und 1814 gedient, durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen der Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg eine Denkmünze gestiftet ist, so wird jeder, welcher in dem Bremischen Contingente während des gedachten Feldzugs gedient, hierdurch aufgefordert, sich auf dem Bureau der Regierungs-Commission auf dem Palatio zu melden, damit ihnen

ihnen vorläufig über die Ertheilung dieser Denkmünze ein Patent ausgefertigt, und demnächst, sobald die Verfertigung der Denkmünze selbst beendigt seyn wird, diese zugetheilt werden könne.

Diejenigen, welche nicht mehr im Dienste des hiesigen Contingents sich befinden, haben zugleich den ihnen ertheilten ehrenvollen Abschied vorzulegen.

Gegeben Bremen in der Raths-Versammlung, am 31. März und publicirt den 3. April 1815.

—○○○○○○○○—
27. Anzeige der Militair-Deputation,
die Erhöhung des Soldes und Zusicherung von
Pensionen betreffend.

Die unterzeichnete Deputation ist authorisirt, denjenigen Freiwilligen, welche für den bevorstehenden Feldzug in das Feld-Bataillon dieser Stadt schon eingetreten sind, und denjenigen, welche noch freiwillig eintreten werden, eine Erhöhung des bisherigen Soldes von 1 Rthlr. monatlich für die Soldaten und Unterofficiere, für die Dauer dieses Feldzuges zuzusichern.

Sie ist ferner ermächtigt, die ausdrückliche Zusicherung zu ertheilen, daß den aus diesem Feldzug zurückkehrenden Freiwilligen, wenn sie schwer verwundet oder im Dienst außer Stand gesetzt worden, sich ihren Broderwerb zu beschaffen, eine verhältnißmäßige Pension von dem Staate ertheilt werden soll.

Es ist der Deputation angenehm, diese Verfügung zur Kenntniß der freiwilligen Krieger zu bringen, welche darin einen Beweis des dankbaren Anerkennens ihrer Mitbürger für ihre ehrenvolle freiwillige Vaterlands-Vertheidigung finden werden.

Bremen, am 5. April 1815.

Die für das Militairwesen dieser
Stadt angeordnete Deputation.

28. Verordnung wegen der Reisenden von und
nach Frankreich.

Da die neuesten Ereignisse in Hinsicht der von Frankreich Kommenden und dorthin gehenden Fremden und Reisenden besondere Vorsichts-Maasregeln nothwendig machen, so wird, in Uebereinstimmung mit den von den benachbarten Staaten getroffenen Verfügungen, Folgendes verordnet:

I.

Keinem Franzosen, und überhaupt Niemanden, der sich bis jetzt in Frankreich aufgehalten hat, kann der Aufenthalt hieselbst gestattet werden; er habe sich denn durch gültig gefundene Bescheinigungen der competenten oberen Behörden, oder auf eine sonstige genügend erachtete Weise, als völlig unverdächtig legitimirt.

II.

Kein Franzose, und überhaupt Niemand, der sich bisher in Frankreich aufgehalten, darf ohne einen neuen, von der

competenten oberen Militär-Behörde ausgestellt, mit einem genau zutreffenden Signalement und einer Reise-Route versehenen Paß hieselbst zugelassen werden.

III.

Wer ohne einen solchen Paß hieselbst eintrifft, wird als verdächtig angehalten werden. Es soll gegen ihn eine genaue Untersuchung in Hinsicht seiner Person, seiner Verbindungen, des Zwecks seiner Reise eingeleitet, und nach den aus dieser Untersuchung sich ergebenden Umständen wider ihn verfahren werden.

IV.

Alle zu Reisen nach Frankreich von untern Behörden ertheilte Pässe, werden hiedurch für ungültig erklärt; und nur die neuerdings von den competenten höhern Staats-Behörden ertheilten Pässe nach Frankreich sind zu berücksichtigen.

V.

Die Polizei-Direction hieselbst ist zur Ertheilung von Pässen nach Frankreich nicht anders als nach erfolgter ausdrücklicher Genehmigung des Senates ermächtigt.

VI.

Sie ist zugleich beauftragt, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 4. und publiciet den 6. April 1815.

29. Verordnung über die Landwehrpflichtigkeit
für Stadt und Gebiet.

Die Nothwendigkeit, welche für diese Stadt, als einen Theil des Deutschen Staaten-Bundes, vorhanden ist, zu den Vertheidigungs-Maasregeln für das Deutsche Vaterland, welche von allen Ständen desselben ergriffen worden, so viel es ihre Kräfte irgend erlauben, mitzuwirken, haben den Senat und die Bürgerschaft veranlaßt, sich über die Grundsätze einer in Stadt und Gebiet einzuführenden Landwehrpflichtigkeit zu vereinigen, um dadurch, nach dem Beispiel der benachbarten und entfernteren Staaten, für jetzt und für die Zukunft das Truppen-Contingent zu stellen, welches von der Stadt als Beitrag zu den gemeinschaftlichen Heeres-Massen verlangt wird.

Diesemnach verordnet Ein Hochweiser Rath:

§. 1.

Alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets sind vom vollendeten neunzehnten bis zum vollendeten dreißigsten Jahre landwehrpflichtig, und vermöge dieser Pflicht in das ins Feld rückende Contingent der Stadt einzutreten schuldig, wenn sie das Loos trifft.

Diese Landwehrpflichtigkeit tritt mit dem 4. April, als am Tage des erfolgten Rath- und Bürgerschlusses, ein.

§. 2.

Ausgenommen sind:

- a) die Mitglieder des Senats und die Herren Syndici;
- b) die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an den Schulen;

c) für

- c) für jetzt alle vor dem 4. April d. J. Verheirathete und Proclamirte; auch Wittwer, wenn sie aus ihrer Ehe Kinder haben;
- d) alle die durch Leibesgebrechen oder körperliche Schwäche zum Dienste untauglich sind;
- e) der einzige Sohn einer Wittwe oder eines sechszigjährigen Vaters, wenn er der Versorger derselben ist;
- f) zwei Söhne noch lebender Aeltern können nicht zugleich, es wäre denn freiwillig, zum activen Dienst im Felde gezogen werden. Wenn Einer freiwillig eintritt, ist der Andere davon frei. Sind mehrere Söhne da, so ist dennoch nur Einer frei;
- g) der älteste Bruder einer älternlosen Familie, der für seine Geschwister das Brod gewinnt.

§. 3.

Die Untersuchung, ob eine dieser Ausnahmen vorhanden ist, geschieht durch eine aus Rath und Bürgerschaft niederzusetzende Deputation, unter Zuziehung eines von dem Senate ihr zu bezeichnenden Arztes und Wundarztes, welche dazu besonders beeidigt werden sollen.

Eine von der Bewaffnungs-Deputation bewilligte Entlassung von der Bürgergarde soll eine neue Untersuchung nicht ausschließen.

§. 4.

Aus den gesammten Landwehrrpflichtigen wird das ins Feld rückende Contingent der Stadt so weit ergänzt, als es nicht durch Freiwillige geschieht; und zwar nach folgenden Grundsätzen:

- a) sämmtliche Landwehrrpflichtige loosen, und zwar die der
Alt-

Alt-, Neu- und Vorstadt von denen des Gebiets ge-
trennt; unse

b) diese Loosung gilt fortwährend in der Maße, daß wenn
frühere Nummern ausfallen, oder ein Nachrücken erfor-
dert wird, die zunächst folgenden Nummern marschiren
müssen;

c) diejenigen, welche die ersten Nummern haben, müssen
zuerst eintreten, und zwar nach dem Verhältniß, (daß
die Stadt drei Viertel und das Gebiet ein Viertel dazu
abgiebt;

d) in die Quote der Stadt und des Gebiets werden einem je-
den die Freiwilligen angerechnet, so daß jene und dieses nur
die durch Freiwillige nicht ausgefüllte Zahl zu liefern hat.

§. 5.

Stellvertretung ist nur in sofern zulässig, als der Ein-
tretende ein Bremer, nicht selbst landwehrpflichtig, unter fünf
und vierzig Jahre alt und von der Militair-Deputation dienst-
fähig gefunden ist. Außerdem ist auch eine Verwechslung
der Nummern mit einem Dienstpflichtigen gestattet.

§. 6.

Die Loosung geschieht in Gegenwart der aus Rath und
Bürgerschaft angeordneten Militair-Deputation, unter Zuzie-
hung eines Secretairs, der darüber ein genaues Protocoll
aufzunehmen hat.

Wenn der Dienstpflichtige am Tage des Loosens nicht
selbst oder durch einen seiner nächsten Angehörigen erscheint,
so wird das Loos für ihn durch das vorsitzende Mitglied der
Deputation gezogen.

§. 7.

§. 7.

Wer sich gar nicht meldet, und dadurch veranlaßt, daß sein Name nicht verzeichnet und über ihn nicht das Loos gezogen wird, soll so betrachtet werden, als wenn er die erste Nummer gezogen hätte, und, sobald es entdeckt wird, vor allen Andern zunächst eintreten.

§. 8.

Die solchergestalt in das Contingent eingetretene Mannschaft ist schuldig, drei Jahre zu dienen, wenn der Krieg so lange dauert; sonst aber tritt sie nach beendigtem Feldzuge und der Rückkehr des Contingents, wenn sie es verlangt, sofort wieder aus und in die Bürgergarde zurück.

Die nicht eingetretene Mannschaft bleibt in der Bürgergarde, wenn sie dazu gehört.

§. 9.

Wer auf den an ihn ergehenden ersten Aufruf nach der Loosung nicht erscheint, soll herbeigeholt, und, wird er nicht gefunden, als Austreter betrachtet werden.

§. 10.

Wer sich durch Austretung und Entweichung, sey es vor oder nach der Loosung, der Pflicht der Vaterlands-Vertheidigung ganz zu entziehen sucht, soll seines Bürger- oder Einwohner-Rechts verlustig seyn, auch im Betretungsfalle gefänglich eingezogen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit einem oder mehreren Jahren Gefängniß bestraft werden; unter Vorbehalt etwaniger Maaßregeln gegen das Vermögen der Ausgetretenen.

§. 11.

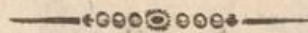
Eine gleiche Folge soll denjenigen treffen, der sich auswärts

wärts aufhält, und sich, wenn ihn das Loos zum Ausmarschiren getroffen hat, nicht in der von der Deputation vorgeschriebenen Zeit zu diesem Zweck persönlich einfindet, oder einen Stellvertreter, oder einen Andern, der eine spätere Nummer gezogen, für ihn einzutreten willig macht; oder endlich Gründe, die ihn gesetzlich befreien, hinreichend zu bescheinigen vermag.

§. 12.

Ältern und Vormündern wird es auf ihren Bürger- oder Huldigungs-Eid zur Pflicht gemacht, ihre Kinder und Pflegebefohlene von den in den Artikeln 7, 9, 10 und 11 erwähnten Uebertretungen abzuhalten; und sollen sie, falls sie dazu mitgewirkt haben, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Beschlossen Bremen, den 4. und publicirt den 6. April 1815.



30. Anzeige, die Erhöhung der Mahl-Taxe und die Pflichten der Müller betreffend.

Auf Ansuchen der Wind- und Wasser-Müller hieselbst, hat der Senat, nach vorgängiger Untersuchung, eine Erhöhung der Mahl-Taxe bewilligt, und sind die Müller demnach befugt, künftig an Mahlgeld zu fordern:

1) Von den Mitgliedern der Brauer-Societät für den Brau Malz 1 Rthlr. 24 gr.

2) Von

2) Von den Mitgliedern des Weißbäcker-Amtes

für die Last Weizen	5 Rthlr. — gr.
für die Last Rocken	3 — 64 —

Außerdem

3) für $\frac{1}{4}$ Rocken	— — 2 —
für $\frac{1}{4}$ Weizen	— — 2 $\frac{1}{2}$ —

Im Uebrigen hat es bei der bisherigen Taxe sein Bewenden.

Es ist den Müllern hierbei jedoch ausdrücklich zur Bedingung gemacht:

1. Daß sie auf die richtige Bezahlung der Consumtions-Abgabe ein genaues Augenmerk richten, und jede Defraudation derselben, so viel an ihnen ist, zu verhüten suchen.
2. Daß sie sich nicht nur keiner Veruntreuung am Mahlkorne schuldig machen, sondern auch jeder Veruntreuung möglichst vorzubeugen sich angelegen seyn lassen.
3. Daß sie für das, was an dem gemahlten Weizen und Rocken mehr als 60 H pr. Last fehlt, verantwortlich, und dasselbe nach dem Werthe dem Eigenthümer zu erstatten schuldig sind, vorbehältlich der Bestrafung im Falle einer erweislichen Veruntreuung.
4. Daß sie auf jeder Mühle eine Waage mit Gewichten halten, damit das Fehlende auf der Stelle ausgemittelt werden könne.

5. Daß

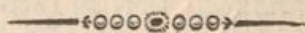
5. Daß sie gutes und brauchbares Mehl liefern, und daher

6. soviel möglich keine andere als gelernte, mit dem Mahlen schon bekannte Knechte halten.

Damit das Publicum von dieser Verfügung des Senats die erforderliche Kunde erhalte, wird solche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bremen, den 11. April 1815.

Die Polizei = Direction.



31. Polizei = Vorschrift, die Pässe der Fremden betreffend.

Da unter den jetzigen Zeitumständen eine genaue Aufsicht auf alle hier durchreisende Fremde dringend nothwendig ist, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß jeder Fremde, wenn er sich gleich hier nicht aufzuhalten gemeint seyn sollte, sondern bloß durchzureisen beabsichtigt, dennoch verpflichtet sey, seinen Paß auf dem Polizei = Bureau (welches zu solchem Zwecke von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends geöffnet ist) visiren zu lassen.

Wer dieses unterläßt, erhält nicht nur keine Postpferde geliefert, sondern wird auch, im Falle er sich auf sonstige Weise mit Pferden versehen haben sollte oder sich des Postwagens bedienen mögte, bei dem Auspassiren am Thore angehalten und zurückgewiesen, auch den Umständen nach zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Diese

Diese Bekanntmachung ist in allen Gasthöfen und Wirthshäusern anzuschlagen, auch ist jeder Gastwirth gehalten, die in seinem Gasthose einkehrenden Fremden auf den Inhalt derselben aufmerksam zu machen.

Bremen, den 16. April 1815.

Die Polizei = Direction.

32. Bekanntmachung wegen Erhebung der Personal = Steuer.

Da nunmehr in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Januar d. J. die Personen = Steuer für das Jahr 1815 in der Alt = und Neustadt und in den Vorstädten regulirt worden, und die Steuerrechnungen bereits einem Jeden zugestellt worden sind, so werden sämtliche Bürger und Einwohner dieser Stadt aufgefordert, den Beitrag ihrer Personalsteuer für die bereits verfloffenen 3 Monate, Januar, Februar und März dieses Jahres, in der kürzesten Frist an den Steuer = Einnehmer Wilhelmi, Sandstraße No. 14, zu entrichten und mit der Bezahlung der übrigen Monate zur Verfallzeit prompt fortzufahren.

Etwanige Beschwerden sind vor dem 30sten Juni d. J. schriftlich bei dem Steuer = Controlleur von Welken, am Grasmarkt No. 4, einzugeben, welcher solche an die Reclamations = Deputation zur Untersuchung und Entscheidung befördert. Es werden aber keine Beschwerden angenommen, wenn solchen nicht die eine empfangene Steuerrechnung beigelegt und

und auf solche wenigstens der Betrag der drei ersten Monate des Jahres bezahlt ist.

Gegeben Bremen in der Rath's-Versammlung den 12. und publicirt den 17. April 1815.

—○○○○○○—

33. Verordnung, die Erhebung von $1\frac{1}{4}$ Procent Schoß betreffend.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 7ten des laufenden Monats April, ist zur Deckung des diesjährigen Abtrags der gezwungenen Anleihe von 1814 und zu anderweitigen durch die erneuerten Küstungen im Deutschen Vaterlande veranlaßten außerordentlichen Ausgaben, die Erhebung eines viertel Procents Schoß, oder achtzehn Groten von jedem hundert Thaler, und acht Monate Collecten festgesetzt worden. Diesemnach wird das Folgende verordnet und zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Mit der Erhebung des gedachten Schoßes und der Collecten wird auf der Schoßkammer oben auf dem Rathshause am Montag, den 24. April, der Anfang gemacht, und damit, die Sonntage ausgenommen, bis zum Sonnabend, den 13. Mai, von 10 bis 12 Uhr Vormittags fortgeföhren.
- 2) Die Erhebung des Schoßes geschieht in Gemäßheit der verbesserten Schoßordnung vom Jahre 1805, (welche auf der Druckerei am Domshofe No. 14 für 2 Gr. zu haben ist), und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau

genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält, und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte.

- 3) Zu allem Ueberflusß wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeits-Geräthen, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schosser diese letzteren nicht mit Grunde für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.
- 4) Alle schoßfähige Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versiegelt durch einen anderen Schoßbürger bringen zu lassen.
- 5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit der letzten Schoßordnung Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß zu entrichten, haben vorab die durch die verbesserte Schoßordnung eingeführte Eidesformel zu unterschreiben, und durch die Unterschrift zweier hiesiger Schoßbürger bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.
- 6) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 Rt., somit sieben und einen halben Reichsthaler,

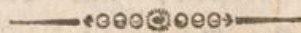
thaler, offen hinzulegen, das übrige wirft er auf die bisherige Weise verdeckt in die Kiste.

7) Die dem Schosse unterworfenen hiesigen Bürgersöhne, welche den Bürgereid noch nicht abgestattet haben, so wie die hier domicilirten Fremden, welche hier selbst Gewerbe treiben, haben einen eiblichen Revers zu unterzeichnen, diejenigen hier ansässigen Fremden aber, welche kein Gewerbe treiben, werden besonders geschätzt.

8) Den Collectanten wird angezeigt, daß die aus U. L. Frauen und St. Martini, nebst der dahin gehörenden Neustadt, vom 24ten bis 29sten April, die aus St. Ansgarii und St. Stephani aber vom 1sten bis 13ten Mai, ihre Beiträge am angezeigten Orte zu der bestimmten Zeit einzuliefern haben, indem keine Collectanten außer der für ihre Kirchspiele festgesetzten Zeit angenommen werden.

Ein Hochedler Hochweiser Rath vertrauet zu seinen Mitbürgern, daß sie bei der Entrichtung dieser Abgabe, wie unsere Vorfahren auch gethan, Gott, ihr Gewissen und ihre Ehre vor Augen haben werden.

Gegeben Bremen in der Raths-Versammlung den 14. und publicirt den 17. April 1815.

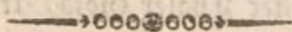


34. Warnung gegen die Ausfuhr von Kriegs-
Bedürfnissen.

Wenn gleich Ein Hochweiser Rath das gerechte Vertrauen zu der patriotischen Denkart seiner Mitbürger hegt, daß kei-
ner

ner derselben wissentlich Handlungen sich werde zu Schulden kommen lassen, durch welche er der guten Meinung, welcher diese Stadt im Auslande genießt, schaden könnte; so glaubt Er doch, durch die gegenwärtige Lage der politischen Angelegenheiten veranlaßt, nicht umhin zu können, darauf aufmerksam zu machen, daß jeder hiesige Bürger und Einwohner der Pflichten, welche er sich selbst und dem Staat, in welchem er lebt, eingedenk, der Ausfuhr von Waffen aller Art, so wie der von Pulver und Blei und anderer unmittelbarer wirklicher Kriegsbedürfnisse, sich enthalte, in sofern er nicht die obrigkeitliche Erlaubniß, welche im Fall einer durchaus unverdächtig befundenen Bestimmung, so wie in dem bloß durchgehender Waffen und Kriegsbedürfnisse, zu ertheilen, Ein Hochweiser Rath sich vorbehält, erhalten haben wird.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 26. und publicirt am 27. April 1815.



35. Verordnung wegen Betreibung der Bürger-
Viehweide.

Es wird dem Publico hiedurch angezeigt, daß, mit Genehmigung Eines Hochedlen Hochweisen Raths, die Bürger-
viehweide vom 18ten dieses Monats an von den Bürgern der Alt- und Neustadt, und vom 20sten dieses an von den Bürgern der Vorstadt, mit milchenden Kühen betrieben werden soll, welche jedoch das wahre Eigenthum eines jeden

Bürgers seyn müssen, und worüber nöthigenfalls eine eidliche Erhärtung gefordert werden kann.

Ein jeder der Alt- und Neustadts-Bürger, welcher diese Weide für seine milchende Kühe benutzen will, hat sich dieserhalb am 17. dieses, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Franz Wichelhausen, Geeren No. 28, welcher für dieses Jahr die Administration dieser Weide übernimmt, die Bürger der Vorstadt aber am 19. dieses, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu melden, um die Anzahl der zu treibenden Kühe notiren zu lassen, und gegen Erlegung der Gebühr einen Auflasschein in Empfang zu nehmen.

Ein Bürger der Altstadt kann vier milchende Kühe, ein Bürger der Neustadt zwei milchende Kühe, gegen Erlegung von Einem Thaler in Golde Schreibgeld für jede Kuh, austreiben, und hat für jede überzählige Kuh, welche er in der Folge noch nachtreiben will, Vier Thaler in Golde zu entrichten. Ein Bürger der Vorstadt kann anfänglich nur eine milchende Kuh, gegen Erlegung von Vier Thaler Gold, treiben; wenn jedoch, nach der Auftrift der sämtlichen berechtigten Kühe, die einmal für diese Weide bestimmte Anzahl noch nicht vollzählig ist, so kann demselben, gegen Erlegung desselben Preises für jede Kuh, noch die Auftrift mehrerer Kühe gestattet werden.

Die nöthige Anzahl Stiere kann gegen eine gleiche Anzahl Pferde getrieben werden, und haben sich die Eigenthümer der Stiere dieserhalb an die Administration der Weide zu wenden.

Im Uebrigen bleibt es wegen der gütten Kühe und Starcken und wegen der polizeilichen Ordnung bei den früher

bestandenen Verordnungen, und wird ein Jeder wohlmeinend gewarnet, kein Vieh auf fremden Namen zu treiben, weil dasselbe nicht allein zum Besten der Weide confiscirt werden, sondern der Eigenthümer auch noch außerdem vor dem Polizeigerichte belangt werden wird.

Bremen, den 8. Mai 1815.

Die Inspection und Administration
der Bürgerviehweide.



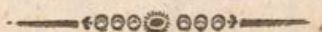
36. Verordnung wegen der Consumtions-Abgabe an
Bier und Branntwein in Vegesack.

Da, in Gemäßheit bestehender Verordnungen, der im Auslande verfertigte Kornbranntwein, von welcher Art er sey, so wie im Auslande gebrautes Bier, wenn gedachter Branntwein oder solches Bier in diese Stadt oder deren Gebiet eingeführt wird, einer bestimmten Abgabe unterworfen ist, und es nothwendig erscheint, daß in Rücksicht des in Vegesack einzuführenden Branntweins und Biers eine Erneuerung solcher Verordnungen erlassen werde: so wird hierdurch bekannt gemacht, daß jeder Einwohner von Vegesack, welcher Kornbranntwein jeder Art und Genever, so wie auch einheimisches Bier verschenkt, welches weder in Bremen noch in Vegesack fabricirt ist, für den Anker Branntwein und Genever 1 Rthlr. 24 Gr. und für die Tonne Bier 1 Rthlr. 12 Gr. in Golde, an den zu dieser Einhebung bestellten Gemeinde-

meinde-Vorsteher Günthersen zu Begefacß zu bezahlen, unter der Warnung, daß denen, welche dieser Verordnung entgegen handeln mögte, die Waare, von welcher sie solche Abgabe nicht entrichtet haben, confiscirt und überdem mit einer Geldstrafe von 10 Rthln. für jeden Anker Brantwein und für jede Tonne Bier belegt werden sollen.

Schließlich werden die Polizei-Beamten in Begefacß angewiesen, genau auf die Defraudation zu achten.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung, den 3. und publicirt den 8. Mai 1815.



37. Verordnung, die Einziehung der Landwehrpflichtigen betreffend.

Die Nothwendigkeit, daß von dieser Stadt zu den Bundes-Heeren gegen Frankreich zu stellende Truppen-Contingent nicht bloß vollzählig ungesäumt ins Feld rücken zu lassen, sondern auch die nöthigen Einrichtungen zu treffen, daß dasselbe jederzeit vollzählich erhalten werden könne, veranlaßt Einen Hochedlen Hochweisen Rath, in Gemäßheit der am 6. April d. J. publicirten Verordnung, über die über Stadt und Gebiet festgesetzte Landwehrpflichtigkeit, eine genaue Einzeichnung der nach jener Verordnung Landwehrpflichtigen, in die darüber angelegten Listen zu verfügen.

Da die Bürger und Einwohner der Stadt bisher mit so ruhmwürdigem Eifer sich an das Bataillon und die Jäger-Compagnie zum freiwilligen Dienst für den bevorstehenden

Krieg

Krieg angeschlossen, daß nicht bloß die, nach der angeführten Verordnung, aus der Stadt zu leistende Mannschaft für das Contingent vollzählig vorhanden, sondern schon eine Anzahl überher gestellt ist, so bedarf es jener Verfügungen vorzüglich für das Landgebiet, dessen Einwohner gegen die Stadt bedeutend zurückgeblieben sind.

Ein Hochedler Hochweiser Rath verordnet daher hie-
durch:

1) Alle Einwohner des Landgebiets, welche das neunzehnte Jahr vollendet und bis zum 6. April d. J. das dreißigste Jahr noch nicht vollendet hatten, haben sich am Mittwoch, den 17ten d. M. und den folgenden Tagen, um 9 Uhr Vormittags, oben auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten, einzufinden, um von der Militair-Deputation in die Listen der Landwehrpflichtigen gehörig eingezeichnet zu werden.

Auch diejenigen, welche schon im hiesigen Kriegsdienste stehn oder für auswärtige Kriegsdienste abwesend sind, müssen gehörig angezeigt werden.

2) Die Einwohner aus den verschiedenen Gauen des Gebietes haben sich in folgenden Terminen einzufinden, als:

- a) Die Einwohner der Werderlandes, mit Inbegriff des Fleckens Begefack, am Mittwoch, den 17ten;
- b) die des Ober-Bielandes, mit Inbegriff der Anwohner des Buntenthors = Steinwegs, am Donnerstag, den 18ten;
- c) die des Holler- und Blocklandes und des Gerichts Hastedt und Schwachhausen, am Freitag, den 19ten;

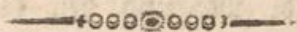
d)

a) die des Nieder-Bielandes, am Sonnabend, den 20sten d. M.

sich auf die oben angezeigte Weise vor die Militair-Deputation zu stellen haben.

Diejenigen, welche sich nicht selbst oder durch ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten melden, haben unfehlbar die in der Verordnung vom 6. April ausgedrückten Strafen zu gewärtigen.

Gegeben in der Rathversammlung am 9. und publicirt am 12. Mai 1815.



38. Dieselbe für Begesack und Borgfeld.

In Gemäßheit der am 6. April d. J. publicirten Verordnung über die über Stadt und Gebiet festgesetzte Landwehrepflichtigkeit und zur Einzeichnung der nach jener Verordnung Landwehrepflichtigen in die dazu eröffneten Listen, verordnet Ein Hochedler Hochweiser Rath hierdurch:

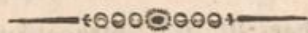
Alle Einwohner des Fleckens Begesack und des Gerichts Borgfeld, welche das neunzehnte Jahr vollendet und bis zum 4. April d. J. das dreißigste Jahr noch nicht vollendet hatten, haben sich am Dienstag, den 23sten d. M., um 9 Uhr Vormittags, oben auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten einzufinden, um von der Militair-Deputation in die Listen der Landwehrepflichtigen gehörig eingezeichnet zu werden.

Auch

Auch diejenigen, welche schon in hiesigen Kriegsdiensten stehen, oder für auswärtige Kriegsdienste abwesend sind, müssen gehörig angezeigt werden.

Diejenigen, welche sich nicht selbst oder durch ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten melden, haben unfehlbar die in der Verordnung vom 6. April ausgedrückten Strafen zu gewärtigen.

Gegeben Bremen in der Rathsverammlung den 19. und publicirt den 21. Mai 1815.



39. Verordnung wegen Ausrottung der Berberikensträucher.

Da verschiedene Landleute der hiesigen Gegend beschwerend vorgestellt haben, daß die Anpflanzungen der Berberikensträucher auf den Landgütern dem Getraide schädlich seyen, und da aus den hierüber eingeholten Gutachten mehrerer sachverständiger Männer hervorgeht, daß durch häufige, übereinstimmende Erfahrungen die Schädlichkeit der Berberikensträucher bis zu einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit ausgemacht sey; da unter solchen Umständen die Fürsorge für das allgemeine Beste erfordert, bei einem so wichtigen Gegenstande das sicherste Mittel zu ergreifen, und daher durch die Anpflanzungen der Berberikensträucher in der Nähe von Ackerländereien die Landleute nicht der Gefahr auszusetzen, an ihrem Getraidebau Schaden zu leiden: so hegt Ein Hochedler Hochweiser Rath das Vertrauen zu den Güterbesitzern des hiesigen Stadtgebietes, daß sie von selbst geneigt seyn werden, die

Ber-

Berberikensträuche da, wo sie in der Nähe von 500 Fuß vom Ackerlande angepflanzt sind, sofort und innerhalb 8 Tagen wegzuräumen und solche nicht wieder anzupflanzen; hält es jedoch für Seine Pflicht, nach dem Vorgange verschiedener anderer Landes-Regierungen, dieses zugleich ausdrücklich zu verordnen, wie solches hiermit geschieht, unter der Warnung, daß die auf den Landgütern und in den Gärten des Stadtgebietes in der Nähe von 500 Fuß vom Ackerlande angepflanzten Berberikensträuche, welche nicht innerhalb 8 Tagen ausgerottet seyn mögten, auf Kosten der Eigenthümer, durch Verfügungen der Polizei weggeräumt werden und die Anpflanzungen der Berberikensträuche in der bemerkten Nähe von Ackerländereien, bei Vermeidung gleicher Verfügungen, fernerhin verboten seyn sollen.

Beschlossen in der Rathsversammlung am 19. und öffentlich bekannt gemacht am 22. Mai 1815.



40. Aufforderung zur Einzeichnung der zurückgebliebenen Landwehrepflichtigen.

Da eine Menge von Einwohnern des hiesigen Gebiets den Obrigkeitlichen Aufforderungen vom 12. und 21. Mai d. J. in Betreff der Anmeldung zur Eintragung der Landwehrepflichtigen in die dazu eröffneten Listen, in den dazu angeetzten Terminen nicht genüget haben, sondern ausgeblieben sind; so verordnet Ein Hochedler Hochweiser Rath nunmehr:

Daß die damals ausgebliebenen Einwohner des Landgebiets, welche das neunzehnte Jahr vollendet und bis zum
4. April

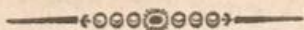
4. April d. J. das dreißigste Jahr noch nicht vollendet hatten, sämmtlich sich am Freitag, den 2. Junius d. J., um 9 Uhr Vormittags, oben auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten einzufinden haben, um von der Militair-Deputation in die Listen der Landwehrrpflichtigen gehörig eingezeichnet zu werden.

Auch diejenigen, welche schon in hiesigen Kriegsdiensten stehen, oder für auswärtige Kriegsdienste oder sonst abwesend sind, so wie auch die etwa Verheiratheten, müssen gehörig angezeigt werden;

Und zwar unter der ernstlichen Warnung:

Daß in Gemäßheit der Verordnung vom 6. April d. J. derjenige, welcher sich nicht am nächsten Freitag, den 2. Junius, meldet und dadurch veranlaßt, daß sein Name nicht verzeichnet und über ihn nicht das Loos gezogen wird, so betrachtet werden soll, als wenn er die erste Nummer gezogen hätte, und so bald er entdeckt wird, vor allen Andern zunächst eintreten soll.

Beschlossen Bremen am 26. und publicirt am 27. Mai 1815.



41. Warnung gegen den Verkauf ungestempelter
Spielkarten.

Dem Senat ist angezeigt worden, daß bei der Entrichtung der durch die Verordnung vom 1. Januar 1814 wieder eingeführten Stempel-Abgabe von Spielkarten sich
Nach-

Nachlässigkeiten eingeschlichen haben, und daß vorzüglich die Verkäufer der Spielkarten sich solche zu Schulden kommen lassen.

Es wird daher zuvörderst jeder hiesige Bürger und Schutzverwandter erinnert, daß der von ihm geleistete Eid ihn zur gewissenhaften Entrichtung dieser, so wie aller andern öffentlichen Abgaben, verbinde.

Sodann aber wird allen, welche hier mit Spielkarten Handel treiben, bei 25 Rthlr. Strafe verboten, andere als mit dem hiesigen Stempel versehene Spielkarten zum feilen Verkaufe im Laden zu haben und hieselbst zu verkaufen; wobei es sich von selbst versteht, daß die Verkäufer für ihre Bedienten und Hausgenossen verantwortlich sind.

Der Senat erwartet von den rechtlichen Gesinnungen seiner Mitbürger die genaue Beobachtung dieser Verordnung, und würde sich gegen diejenigen, welche sich wiederholte Uebertretungen sollten zu Schulden kommen lassen, schärfere Maaßregeln zu nehmen, wiewohl ungern, genöthiget sehen.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung, am 2. und publicirt den 5. Juni 1815.



42. Kriegsartikel für das Contingent.

Art. 1. Da man zu den Soldaten des Contingents es sich wohl versehen mag, daß das Gefühl für Ehre und Vaterland nur selten ihre Entfernung vom rechten Wege zu lassen

lassen, und daß Verweis oder ernstliche Ermahnung der Officiere genügen werden, um den Fehlenden in Zukunft aufmerksamer zu machen und vor Dienstvergehungen zu sichern; so glaubt Ein Hochedler Rath um so mehr, daß in der Regel gelinde Strafen hinreichen werden, um Ordnung und Disciplin im Contingente zu erhalten. Züchtigungen durch Stockschläge sind daher abgeschafft, ausgenommen bei der Ausstoßung aus dem Contingente.

Art. 2. Die bei dem Contingente einzuführenden Strafen bestehen:

- 1) in gelindem Arrest, welcher allemal mit Einsamkeit verbunden ist;
- 2) in strengem Arrest, wobei die Kost des Soldaten auf Wasser und Brod beschränkt, und ihm der Gebrauch des Tabacks untersagt wird;
- 3) in Versetzung in eine zweite Classe, welche zur Folge hat, daß auch Dienstvergehen und Nachlässigkeiten durch Fuchteln mit der Klinge bestraft werden dürfen;
- 4) in Degradation, welche bei den Unterofficieren vorkommt, und entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erkannt werden kann;
- 5) in Ausstoßung aus dem Contingente, welche allemal mit einer körperlichen Züchtigung, nämlich mit Röhren, verknüpft ist;
- 6) in Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit, mit welcher Unfähigkeit zum ferneren Waffendienst verknüpft ist;
- 7) in Todesstrafe durch Erschießung.

Art. 3.

Art. 3. Da indeß auf Märschen, im Felde, auf Vorposten, die Anwendung der Arrest-Strafe oft unmöglich ist, oft selbst sehr nachtheilig seyn kann, so steht es dem commandirenden Officier frei, die von dem Gesetze angeordnete Arrest-Strafe in eine verhältnißmäßige körperliche Züchtigung mit der Fuchtel zu verwandeln.

Art. 4. Bei thätlichen Widersetzungen Einzelner oder Mehrerer bei Alarmirungen während des Marsches zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, bei Verwehrung der Plünderung und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, stehn dem Officier alle Mittel zu Gebote, um sich augenblicklichen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar ermächtigt, den Soldaten auf der Stelle niederzustößen, wenn keine andern Mittel fruchten wollen.

Art. 5. Der Soldat ist verpflichtet, dem Staate treu und redlich zu dienen, und alles zu thun, was der guten Sache, für welche er streitet, förderlich seyn kann. Keiner darf also mit dem Feinde mündlich oder schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, demselben weder Parole noch Feldgeschrei offenbaren, noch sonst den Staat und die Heere der Allirten in Gefahr und Unsicherheit setzen; widrigenfalls wird er mit Ausstoßung aus dem Contingente oder mit Zuchthausstrafe, auch dem Befinden nach mit dem Tode bestraft.

Art. 6. Der Soldat ist jedem Officier und seinen übrigen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig. Wer sich Dienstbefehlen eines Vorgesetzten durch Wort oder Gebärde widersetzt, wird, nach dem Grade der Bosheit, mit vierwöchentlichem strengen Arrest, womit Versetzung in die zweite
 Klasse

Classe verbunden werden kann, oder mit Ausstoßung aus dem Contingente bestraft.

Art. 7. Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit dem Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Art. 8. Die thätliche Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache bei Arretirung oder bei Steuerung eines Auszugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich gehalten, demnach mit dem Tode bestraft.

Art. 9. Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod und was sonst dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen können, so soll er dennoch seine Schuldigkeit thun; sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen, und aus seinem Benehmen die Absicht hervorgehen, seine Kameraden zur Aufwiegelung anzureißen, so soll er unfehlbar mit dem Tode bestraft werden; sonst aber soll, nach Beschaffenheit der Umstände, auf sechswochentlichen strengen Arrest, nebst Versetzung in die zweite Classe, auf Ausstoßung aus dem Contingent oder auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

Art. 10. Wer ohne Erlaubniß des Chefs, oder gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Einwohner eines befreundeten oder neutralen Landes ausübt, oder unter dem Vorwande, zu einer Dienstleistung commandirt zu seyn, Geld oder andere Sachen erpreßt, soll, nach Befinden der verübten Gewalt und der begangenen Insubordination, mit drei- bis sechswochentlichem strengen Arrest, oder auch mit Ausstoßung aus dem Contingente, oder mit Zuchthausstrafe, und, bei sehr beschwerenden Umständen, selbst

selbst mit dem Tode bestraft werden. Der Anführer eines Complots zu jenen sträflichen Zwecken wird allemal mit dem Tode bestraft.

Art. 11. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartier seyn, sofern er nicht im Dienst ist, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß hat, sich anderwärts aufzuhalten. Die ordnungswidrige Entfernung aus dem Quartier wird mit zwei- bis achttägigem gelinden Arrest bestraft.

Art. 12. Keine Schildwache darf ohne Commando von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bei Strafe eines achttägigen gelinden bis zu vier- auch sechswöchentlichen strengen Arrestes. Dem Feinde gegenüber wird die Nachlässigkeit der Schildwache noch schärfer, und das Schlafen derselben mit dem Tode bestraft.

Art. 13. Beim Marsche und Commando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platze bleiben und sich, bei Strafe eines verhältnißmäßigen strengen Arrestes, nicht davon entfernen. Wer seinen Platz absichtlich und willkürlich verläßt und in Entfernung einer halben Stunde ohne Urlaub betroffen wird, ist als ein Deserteur zu bestrafen.

Art. 14. Der Soldat, der vor dem Feinde zuerst die Flucht nimmt, kann ohne Umstände und ohne Untersuchung erschossen werden; ist dieses nicht auf frischer That geschehen, so soll eine Untersuchung gegen den feigen Flüchtling eingeleitet und soll der Schuldige mit dem Tode oder mehrjährigem Gefängnisse bestraft werden. Wer aus einem Gefechte

sich

sich wegschleicht, bei dem Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt oder bei dem Rückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Ausstoßung aus dem Contingente bestraft. Wird erwiesen, daß solches nicht aus Feigheit geschehen, so soll nach den Umständen gelinder oder strenger Arrest mit oder ohne Versetzung in die zweite Classe Statt finden.

Art. 15. Krankheit und angebliche Entkräftung dienen dem Soldaten nicht zur Entschuldigung, wenn er vor dem Feinde zurückbleibt, es sey denn, daß solche vom Bataillons-Chef anerkannt und gehörigen Orts gemeldet worden.

Art. 16. Wer von dem Contingente desertirt, wird mit Ausstoßung aus demselben nebst einer geschärften körperlichen Züchtigung bestraft, wozu bei Landwehrypflichtigen ein- bis fünfjährige Zuchthausstrafe und Confiscation des Vermögens hinzukommen. Wer aber vor dem Feinde desertirt, so, daß die Möglichkeit vorkommt, er habe zum Feinde übergehen wollen, wird unfehlbar und allemal mit dem Tode bestraft. Gleiche Strafe des Todes hat der zu erwarten, welcher Anführer eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complots ist, oder der einen anderen zur Desertion verleitet; wer sonst einen anderen zur Desertion verleitet, wird doppelt so hart als der Verleitete bestraft.

Art. 17. Wer einen Arrestanten laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt, oder fortschafft, wird nach Befinden der Umstände mit vierzehntägigem bis sechswochentlichem strengen Arrest bestraft. Ist der Entlaufene ein Hauptverbrecher, oder fällt der Schildwache mehr als Fahrlässigkeit zur Last, so kann die Strafe geschärft und nach Umständen bis zur Todesstrafe erhöht werden.

Art. 18. Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungs-Stücke muthwilligerweise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis sechswochentlichen strengen Arrest verwirkt.

Art. 19. Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswochentlichen strengen Arreste bestraft werden.

Art. 20. Diebstahl und andere gemeine Verbrechen, die auf den Dienst keinen Bezug haben, und in diesen Artikeln nicht berührt sind, werden nach den Criminal-Gesetzen beurtheilt; und wie überhaupt alle Verbrechen, welche Infamie zur Folge haben, allemal und unfehlbar die Ausstosung aus dem Contingente nach sich ziehen, also werden auch die Verbrecher zur Untersuchung an die Civil-Gerichte ausgeliefert.

Art. 21. Wer seine Kameraden bestiehlt, wird öffentlich vor der Fronte gezüchtigt und sodann weggejagt. Bei beschwerenden Umständen kann 1- bis 5jährige Zuchthausstrafe hinzugefügt werden.

Art. 22. Absichtliche Störungen des öffentlichen Gottesdienstes werden mit vierzehntägigem bis sechswochentlichen strengen Arreste bestraft.

Art. 23. Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit achttägigem bis sechswochentlichen gelinden Arreste bestraft; doch kann diese Strafe, nach dem Befinden der Umstände, bis zum strengen Arreste erhöht werden. Ist die Verletzung mit hämischen Vorbedacht oder bösllicher Absicht geschehen, so wird auf Ausstosung aus dem Contingente erkannt werden.

Art. 24. Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten zur

Ent-

Entschuldigung, er muß aber zu der Gefahr keine Veranlassung gegeben haben, auch muß das zur Anwendung gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet worden, im Verhältniß stehn.

Art. 25. Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sollen die Soldaten deshalb mit vier- bis vierzehntägigem gelinden Arreste bestraft werden. Spieler, welche ein Gewerbe daraus machen, und es darauf anlegen, ihren Kameraden das Geld abzunehmen, sollen mit Ausstoßung aus dem Contingente bestraft werden.

Art. 26. Unterofficiere werden in allen vorliegenden Fällen, in welchen die Strafe des strengen Arrestes verhängt worden, mit Degradationen auf Zeit bestraft; machen sie sich indeß eines Vergehens schuldig, welches von keiner besonderen Verworfenheit zeugt, so kann, nach Befinden der Umstände, auch auf gelinden Arrest erkannt werden. Jeder Unterofficier oder Soldat verliert während der Zeit des Arrestes, wozu er wegen Vergehen verurtheilt worden, seinen Sold, welchen derjenige erhält, der während dessen für ihn den Dienst verrichtet.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 9. und publicirt den 12. Juni 1815.

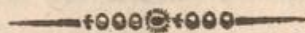
43. Verordnung, die Frachtbriefe betreffend.

Da neuerlich von Zollämtern der benachbarten Königlich-Hannoverschen Staaten Einem Hochedlen Hochweisen

Rathe beschwerend angezeigt worden, daß, der früher ergangenen Warnungen ungeachtet, bei der Absendung von Waaren den Fuhrleuten ungestempelte, unrichtige, auch doppelte und versiegelte Frachtbriefe von hieraus mitgegeben werden;

So hegt Ein Hochedler Hochweiser Rath zu seinen Mitbürgern zwar das Vertrauen, daß sie zur Ertheilung dergleichen unrichtiger Frachtbriefe nicht mitwirken werden, warnt jedoch zugleich einen Jeden, dergleichen oft von fremden Fuhrleuten, in der Absicht, die Zölle zu umgehen, gesuchte Verschaffung unrichtiger Frachtbriefe bei eigener Verantwortlichkeit nicht bloß auf keine Weise zu begünstigen, sondern solchen Unterschleif auf alle Weise zu verhindern, und dahin zu sehen, daß die Fuhrleute keine andere als gehörig gestempelte, sowohl die geladenen Waaren als deren Bestimmung, richtig bezeichnende, und von dem Absender unterzeichnete Frachtbriefe erhalten, da sonst der Fuhrmann nicht bloß angehalten zu werden in Gefahr gesetzt, und andere Unannehmlichkeiten veranlasset, sondern derselbe überdies auch als Theilnehmer des Vergehens nachdrücklich bestraft werden würde.

Gegeben Bremen in der Rath's-Versammlung am 21. und publicirt den 26. Juni 1815.



44. Warnung wegen Entrichtung der rückständigen Auflagen.

Da Ein Hochweiser Rath aus den deshalb aufgenommenen Berichten mißfällig es in Erfahrung gebracht hat, daß
manche

manche hiesige Bürger und Einwohner, auch Eingeseffene im Stadtgebiete, mit der schuldigen Zahlung nicht nur der diesjährigen, sondern sogar der im vorigen Jahre und zum Theil noch früher verfallenen Steuern und Auflagen im Rückstande sind, dem aber, des allgemeinen Besten und der so sehr gehäuften öffentlichen Ausgaben halber nicht länger nachgesehen werden kann noch darf, so wird ein Jeder, den es angeht, hierdurch abermals erinnert und gewarnt, um seiner Pflichten eingedenk zu seyn, und dasjenige, was er dem Staate schuldig ist, jetzt und künftig bei Verfall zu entrichten, indem für den unverhofften Entstehungsfall die wirksamsten, bereits angeordneten Zwangsmittel, in Anwendung gebracht werden müssen.

Besonders aber werden alle diejenigen, welche sogar noch Steuern und Auflagen, die vor dem 31. Decbr. 1814 verfallen sind, restituiren, aufgefordert, solche ohne Zeitverlust der Behörde zu berichten, um unvermeidliche Unannehmlichkeiten und Kosten herbeiführende Maaßregeln sich zu ersparen.

Da auch sich ergeben hat, daß noch Manche die angeordneten Steuern

auf Equipagen,

- Pferde,
- Lustfuhrwerke,
- Clubs oder geschlossene Gesellschaften,
- Billarde,
- Bälle und Tanzsäle,

bis zum 31. December 1814 schuldig sind, so sind diese gehalten, sie binnen den nächsten 8 Tagen am Stempel-Comptoir

Comptoir auf der ehemaligen Präfectur zu berichtigen, nach dem Ablaufe sie durch umher zu schickende Personen auf Kosten der Säumhaften einzassirt, und, dafern auch alsdann die Zahlung nicht erfolgt, executivisch beigetrieben werden sollen.

Wornach sich daher Jeder, den es angeht, zu richten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 30. Juni und publicirt am 3. Juli 1815.

—————(0000000)—————

45. Bekanntmachung, die Revision des Theer-
lagers betreffend.

Am 17. Juli wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1814, No. 70, Seite 132, abgedruckte Bekanntmachung wiederholt.

—————(0000000)—————

46. Verordnung, die Erhebung der Beiträge
zu den Kosten der Gassen = Reinigung und Gassen-
Erleuchtung betreffend.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 14. Juli d. J. ist festgesetzt, daß die bis zum Jahre 1811 bestandenen Beiträge zur Unterhaltung der Gassen = Reinigung und Gassen-
Erleuchtung mit einigen Abänderungen auf Ein Jahr wieder herge-

hergestellt werden sollen. Es wird daher in Gemäßheit der gedachten Vereinbarung das Nachfolgende verordnet und zur allgemeinen Kunde gebracht:

1) Die Beiträge zur Unterhaltung der Gassen-Reinigung und Gassen-Erleuchtung sind auf die Grund- und Personensteuer in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Diejenigen, welche Erbesteuer bezahlen, haben von derselben 50 Procent, oder die Hälfte, für den erwähnten Zweck zu entrichten.

3) Diejenigen, welche keine Erbesteuer entrichten, bezahlen von ihrer Personensteuer 50 Procent, oder die Hälfte, zu diesen Beiträgen.

4) Die 50 Procent von der Personensteuer sind nur von dem Ansatze für die eigene Person des Steuerpflichtigen, und, wenn er verheirathet ist, von dem seiner Frau, nicht aber von dem Ansatze für Haushälterinnen, Handlungsgehülften, Gesellen und Dienstboten zu entrichten.

5) Von der für Pächhäuser, Ställe u. s. w., und für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörenden Gebäude angelegten Grundsteuer sind die 50 Procent ebenfalls zu entrichten, in sofern solche nicht durch Jemand bewohnt sind, der vermittelst der 50 Procent der Personensteuer einen angemessenen Beitrag leistet.

6) Für Gebäude, welche eines Baues oder anderer Ursachen wegen leer stehen, ist der Beitrag gleichfalls zu leisten.

7) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er die 50 Procent nur von dem Ansatze der Erbesteuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten; für die übrigen ihm zugehörigen Häuser trägt der
Miether

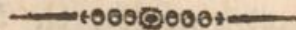
Miether derselben, vermittelst der 50 Procent seiner Personensteuer, bei

8) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe- und Personensteuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die 50 Procent für diese Beiträge.

9) Die Hebung der Beiträge geschieht in den letzten Tagen des Juli für die verflossenen sechs Monate, und im Monat November für das laufende halbe Jahr, und wird durch die dazu anzustellenden beeidigten Sammler gegen abzugebende Quittungen bewirkt.

Der Senat erwartet von allen, welche diese Beiträge zu entrichten haben, daß sie solche den Einsammlern auf die erste Anforderung sofort entrichten, indem diese ermächtigt sind, sich von den Säumigen für jeden vergeblichen Weg drei Grote überher bezahlen zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 14, und publicirt den 17. Juli 1815.



47. Verordnung, die Einlösung der Pfänder bei Executionen in Steuersachen, die Vorzugsrechte rückständiger Auflagen und die Anordnung einer Reclamations-Deputation betreffend.

In Gemäßheit verschiedener, im letzten Bürger-Convente zwischen Rath und Bürgerschaft der Steuern halber getroffener Vereinbarungen wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht und verordnet:

I.

In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen den Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten werden wird.

II.

Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa noch rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Stadt sind, auch die Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit diese auf die Grundsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme abschlagen zu dürfen, jedoch ist es ihm vorbehalten, seinen desfalligen Anspruch an den Verkäufer geltend zu machen.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Professions-Protocoll auf der Kanzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist jedem Kaufstigen es unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

III.

Der Personensteuer und der Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in sofern diese sich nach jener regulirt, ist für die Rückstände der letzten zwölf Monate ein Vorzugs-Recht in dem Maasse ertheilt, daß sie bei allen künftigen Concursen in die Classe der sogenannten absolut pri-

privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurſ-Koſten, geſtellt werden und ihre Berichtigung erhalten ſollen.

IV.

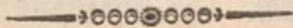
Wenn gleich die Friſt, binnen welcher Jeder, der wegen der für dieſes Jahr ihn treffenden Steuern, namentlich der Grundſteuer und der Perſonenſteuer, ſich beſchwert erachtet, ſeine Beſchwerden anbringen kann, längſt abgelaufen iſt, ſo iſt doch, aus beſondern Gründen, für dieſesmal, Ausnahmsweiſe, deſſendes, um etwanige Ungleichheiten zu verebnen, auf's Neue eine aus Mitgliedern des Rathes und der Bürgerſchaft beſtehende Reclamations-Deputation angeordnet, mit dem Auftrage, die etwa noch einkommenden Reclamationen zu unterſuchen und zu entſcheiden, wobei indeſſen folgende Beſtimmungen eintreten:

- 1) Wer bereits reclamirt hat, braucht nicht auf's Neue zu reclamiren; ihm liegt es ob, die Entſcheidung auf ſeine eingebrachte Reclamation zu befordern.
- 2) Die ernannte Reclamations-Deputation wird mittelſt der hieſigen wöchentlichen Nachrichten es bekannt machen, an welchem Orte und zu welcher Zeit die etwa einzubringenden Reclamationen angenommen werden ſollen.
- 3) Jedem, der noch jezt wegen der vorgedachten dieſjähri-gen Steuern reclamiren will, iſt es zur unerläßlichen Pflicht gemacht, um
 - a. binnen den nächſten 4 Wochen, und daher ſpäteſtens am 19. Auguſt dieſes Jahres, zu reclamiren;
 - b. ſchriftlich die Gründe, auf welche die Reclamation ſich ſtützt, anzuführen, welches inzwiſchen auf un-gestempeltes Papier geſchehen kann;
 - c. ſei

c. seiner Reclamation beizulegen, nicht nur den Steuerzettel, sondern auch die Bescheinigung des Erhebers, daß die Steuer, wegen welcher reclamirt wird, bis zum 30. Juni dieses Jahres völlig berichtigt sey; und es sollen alle Reclamationen, welche diesen Erfordernissen nicht genügen, als nicht geschehen betrachtet werden.

Es hat nun Jeder, den es angeht, diese Verordnung genau zu beachten, und es soll dieselbe an den gewöhnlichen Orten in der Stadt, auf dem Lande aber an den Kirchthüren angeheftet, auch bei den wöchentlichen Nachrichten vertheilt werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 21. und publicirt am 24. Juni 1815.



48. Bekanntmachung einer Sammlung zum Besten verwundeter Deutscher Krieger.

Dem hiesigen Frauen-Vereine ist gern die Erlaubniß ertheilt worden, in den Wohnungen der Stadt und Vorstadt eine Sammlung zum Besten der verwundeten Deutschen Krieger in der Art zu veranstalten, daß die Größe der einzelnen Gaben unbekannt bleibe.

Die vaterländischen Krieger, welche an den ewig denkwürdigen Tagen vom 15. bis zum 18. Junius dem erbitterten Feinde sich gestellt und mit ihrem Blute den folgenreichsten Sieg erkämpft, haben in wenigen Stunden um die Deutschen Lande sich mehr Verdienst erworben, als oftmals
die

die angestrenzte Mühe eines ganzen Lebens erringen kann. — Sie sind der Gegenstand der dankbarsten Verehrung geworden, und was ihnen geschieht, ist nicht ein Geschenk der Milde, sondern nur eine Schuld der durch sie geschützten Bürger, welche anzuerkennen den Wohlgesinnten Herzensbedürfniß ist. — Jeder befördere nach seinen Kräften den guten, den vaterländischen Zweck!

Um den Bewohnern des Bremischen Gebiets Gelegenheit zu geben, ihre Beiträge für den nämlichen Zweck zu vereinigen, werden am Sonntage, den 6. August, die Becken in den Kirchen ausgestellt werden. Die Bewohner von Vegesack werden Veranlassung bekommen, ihre Beiträge dem hiesigen Frauen-Vereine zu übergeben.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 28. Julius 1815.

49. Bekanntmachung wegen Verpflegung der
Dänischen Truppen.

Den hiesigen Bürgern und Einwohnern wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem bevorstehenden Durchmarsche der Königl. Dänischen Truppen, den Unterofficieren und Gemeinen die nöthigen Lebensmittel aus den Magazinen geliefert werden, und daß die Bequartirten für deren Zubereitung, so wie für das Logis zu sorgen haben.

Bremen, den 5. August 1815.

Die Bequartierungs-Deputation.

50. Verordnung, die Ausübung der Jagd im
Stadtgebiete betreffend.

Da der Senat beschlossen hat, die Ausübung des Jagdrechts im Stadtgebiete verpachten zu lassen, so wird dieserhalb das Nachfolgende verordnet:

- 1) Die Ausübung der Jagd im Gebiete der Stadt ist allen, außer den Pächtern in den Distrikten, welche sie gepachtet haben, untersagt.
- 2) Den Gutsherren und Gutseigenthümern bleiben ihre Rechte, in Gemäßheit der Verordnung vom 25. März 1708, vorbehalten.
- 3) Die Pächter und die von denselben zur Aufsicht angestellten Personen sind berechtigt, jedem, welchen sie außerhalb der Landstraße mit Schießgewehr antreffen, dasselbe abzunehmen und es der Polizei- Behörde zur Confiscation einzuliefern.
- 4) Ebenmäßig sind sie befugt, jeden, den sie mit ungefesselten Windhunden, Jagd- oder Hühnerhunden, in einem Jagd-Revier abwärts vom Wege antreffen, dem Polizei- Gericht zur Bestrafung anzuzeigen.
- 5) Das Schlingen- oder Schnirrenstellen, die Donen für Krammetsvögel ausgenommen, ist verboten. Die Hausväter sind für ihre Kinder und Gesinde verantwortlich, daß diese dem Verbote nicht zuwider handeln.
- 6) Die Landleute dürfen ihre Hunde nicht ohne angehängten Knüppel mit aufs Feld nehmen.
- 7) Das Ausnehmen der Eier und jungen Vögel aus den Nestern, die der Raubvögel ausgenommen, ist und bleibt

strenge

strenge verboten. Die Aeltern sowohl als die Schullehrer haben dieses Verbot den Kindern einzuschärfen.

- 8) Katzen, die in den Feldern umher streifen, dürfen von den Jagdpächtern weggeschossen werden.
- 9) Jeder, welcher betroffen oder überführt wird, unbefugter Weise Wild durch Schießgewehr, oder durch Schlingen, erlegt zu haben, soll, außer dem Schadenersatz an die Pächter, von dem Polizei-Gericht bestraft werden. Die Strafe wird bei jeder Wiederholung verdoppelt, und ist größer, wenn das Vergehen bei Nacht oder in der Hegezeit begangen ist.
- 10) Den Jagdpächtern ist das Jagen in allen mit Hecken oder Staketen befriedigten und mit Wohnungen verbundenen Gärten untersagt.
- 11) Sie dürfen in einer kleinern Entfernung als 100 Schritte von Gebäuden nicht schießen.
- 12) Sie müssen die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Grundstücke, welche sie betreten, ausüben, widrigenfalls sind sie zur Ersetzung des angerichteten Schadens verpflichtet.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung den 11. und publicirt den 21. August 1815.

51. Bekanntmachung wegen der Fortdauer der am 1. September 1814 publicirten und wegen Bestimmung neuer Abänderungen der Wechselordnung.

Da durch Rath- und Bürgerschuß vom 18. August d. J., in Hinsicht der hiesigen Wechselordnung, es beliebt ist:

1) daß

1) daß die am 1. September 1814 öffentlich bekannt gemachten Abänderungen des 5ten und 6ten Artikels auf unbestimmte Zeit gelten sollen;

2) daß, und zwar ebenmäßig auf unbestimmte Zeit, die nachfolgenden weitem Bestimmungen Statt finden sollen:

a. zum 36sten Artikel: „daß bei Wechselbriefen a dato, „oder nach dato, oder nach Sicht, die Verfallzeit „der letzte Tag, der im Wechselbriebe bestimmten „Zeit sey, und künftig nicht der nächstfolgende Tag „als der Verfalltag angesehen werden solle;“

b. zum 38sten Artikel: „daß die auf sich selbst gestell- „ten hiesigen Wechsel, wie auch die auf ein be- „stimmtes Datum lautenden, auch die Respit-Tage „wie die auf hier gezogenen haben sollen:“

so wird dieses von Einem Hochweisen Rath hiemit zur Kunde und Nachachtung aller, denen solches angeht, gebracht,

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 18. und publicirt den 21. August 1815.

52. Bekanntmachung der Fortdauer der neuen Gerichtsordnung, mit einigen Abänderungen, bis zum 1. September 1816.

Es bringt der Senat dieser Stadt hiemit zur Kunde aller, die es angeht, daß die früherhin provisorisch bis zum ersten September d. J. angenommene neue Gerichtsordnung, mittelst Rath- und Bürgerschuß vom 18. August d. J., nach vorab
neuer-

neuerdings beliebten Modificationen derselben, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf's Neue bis zum 1. September 1816 verlängert ist.

Da solche, so modificirt, in allen Rechtsangelegenheiten zu befolgen ist, so sind die gedachten, neuerdings beliebten Modificationen, sammt den bereits früher am 30. August 1814 vereinbarten, zusammen abgedruckt und in der Rath's-Buchdruckerei käuflich zu haben.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung am 23. und publicirt am 24. August 1815.

53. Bekanntmachung der Fortdauer der Civilstands-Register bis zum Ende des Jahres.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 18. August d. J. die Fortdauer der Verordnung wegen Führung des Civilstands-Registers vom 17. August 1814 bis zum Ende dieses Jahres, zugleich aber auch die Suspension des 13. Artikels derselben festgesetzt worden, so bringt der Senat diesen Beschluß zur allgemeinen Kunde, und erwartet die fernere genaue Beobachtung der in gedachter Verordnung enthaltenen Vorschriften.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung den 23. und publicirt den 24. August 1815.

54. Verordnung, die fernere Erhebung des Weggeldes betreffend.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen hat mit den die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen vertretenden Repräsentanten derselben Sich dahin vereinbart:

Daß das am 30. Mai 1814 festgesetzte und nunmehr auch zu Schwachhausen zu erhebende Weggeld unter folgenden Bestimmungen ferner erhoben werden solle:

1. Das Weggeld wird nach der hier angefügten Taxe an die dazu bestellten Einnehmer, gegen einen als Quittung dienenden Zettel, entrichtet.
2. Befreit von der Erlegung des Weggeldes sind:
 - 1) alle Militair-Personen in Uniform, jedoch nur, wenn sie zu Pferde sind oder mit Kriegerfuhren weiter gebracht werden;
 - 2) alle Kriegerfuhren, sowohl wenn sie wirklich transportiren, als wenn sie zum Kriegerdienst gehen, oder davon zurückkehren;
 - 3) die reitenden und fahrenden ordinairn Posten und Nebenwagen;
 - 4) jedes von und auf dem Acker gehende Gespann, so wie das von und zur Weide gehende Vieh, wenn die Haushaltungs-Gebäude von den dazu gehörenden Ländereien durch den Wegbaum getrennt sind.

3. Jeder, welcher die Barrieren passirt, hat das vorgeschriebene Weggeld unweigerlich zu erlegen; die Zahlung erst bei der Rückkehr zu gestatten, ist den Einnehmern ohne Ausnahme untersagt.
4. Ungestümes Betragen gegen die Einnehmer, oder gar Widersetzlichkeiten gegen dieselben, werden nachdrücklich bestraft werden; jeder Versuch, ohne zu bezahlen, oder bei der Rückkehr ohne Abgebung des Zettels durchzupassiren, wird den Umständen nach mit 5 bis 10 Rthlr. Strafe belegt.
5. Wenn der Passirende den bezahlten Weggelds-Zettel nicht annimmt, so muß solcher in dessen Gegenwart sofort vom Weggelds-Einnehmer zerrissen werden.
6. Die Weggelds-Einnehmer sind angewiesen, das Weggeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit an der Barriere einzufordern, und des Nachts, sobald sie angerufen werden, den Baum zu öffnen. Jeder, welcher über sie oder über die Wegaufseher zu gegründeten Klagen Anlaß hat, wird aufgefordert, solche schriftlich oder mündlich der Polizei-Direction anzuzeigen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 25. und publicirt den 28. August 1815.

T a x e
des
zu erhebenden Weggeldes.

	Hafelt.	Zenever.	Buntenhofs- Steinweg.	Schwach- hausen.
1. Extraposten, eigenes und gedun- genes Fuhrwerk, für jedes Pferd.	Grote 1½	Grote 1½	Grote 2	Grote 2
2. Frachtwagen und alle andere bela- dene Wagen, für jedes Pferd . . . (Auch für die ledig beiziehenden Pferde, mit oder ohne Geschirr, wird wie für eingespannte bezahlt.)	1½	1½	2	2
3. Frachtwagen und Frachtkarren be- zahlen für das Gabelpferd . . . (Für die übrigen Pferde aber wie andere Frachtwagen.)	3	3	4	4
4. Einspännige vierräderige Luftfuhr- werke bezahlen	3	3	4	4
5. Mit leeren Wagen zur Stadt fah- rende Landleute, für jedes Pferd nur	1	1	1	1
6. Unbeladene Frachtwagen, für jedes Pferd	1	1	1	1
7. Ein Reiter zahlt	1	1	1	1
8. Für jedes Hand- oder Koppelpferd	1	1	1	1
9. Für jedes Stück Hornvieh, Schaa- fe, Hammel, Ziegen, Schweine, Esel, Kälber und Füllen	½	½	½	½

An Sonntagen wird, mit Ausnahme der Frachtwagen und Fracht-
karren, die doppelte Taxe bezahlt.

Im Laufe von 24 Stunden von Mitternacht zu Mitternacht wird
nur einmal bezahlt, wenn der innerhalb dieser Zeit erhaltene
Zettel bei der Barriere, wo derselbe ausgegeben ist, abgege-
ben wird; beladene Frachtwagen aber, wie auch alle diejenigen
Wagen, welche Dünger aus der Stadt mitnehmen, müssen
jedesmal bezahlen, so oft sie passieren.

55. Erinnerung, die Abgaben in wichtigem Golde zu bezahlen.

Es ist dem Hochweisen Rathe angezeigt worden, daß bei den Einnahmen der öffentlichen Abgaben ein bedeutender Theil in leichtem Golde einkomme.

Da nun durch diesen Mißbrauch die öffentlichen Einnahmen verkürzt werden, und die General-Casse außer Stand gesetzt wird, ihre Zahlungen in wichtigem Golde zu leisten, so erinnert der Senat alle Bürger und Einwohner, ihre Abgaben und Steuern, wenn sie Gold zu entrichten haben, nur in vollwichtigen Pistolen und Ducaten zu bezahlen, und macht dabei zu Jedermanns Nachricht bekannt, daß sämtliche Einnehmer angewiesen worden, nur wichtiges Gold anzunehmen, oder zu gewärtigen, daß das unwichtige ihnen bei der Ablieferung ausgeschossen werde.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 29sten und publicirt den 31sten August 1815.

56. Dänischer Verpflegungstarif.

Nach einer mit der Königl. Dänischen Militair-Behörde getroffenen Uebereinkunft, wird vom 1sten künftigen Monats September an, an welchem Tage eine allgemeine Umquartierung der hier einquartierten Königl. Dänischen Truppen Statt finden wird, die Verpflegung derselben aus den Magazinen auf-

aufhören, und dagegen deren Beköstigung von Seiten der Bürger und Einwohner, bei welchen sie einquartiert sind, eintreten.

Die Bequartierungs-Deputation bringt diese Uebereinkunft hiedurch zur öffentlichen Kunde, und ersucht alle, welche es angeht, in Gemäßheit derselben, ihren Einquartierten, vom erwähnten 1sten künftigen Monats September an, die erforderliche Beköstigung zukommen zu lassen.

In Hinsicht desjenigen, was den Einquartierten täglich zu reichen ist, bringt sie zugleich folgende, von der Königl. Dänischen Militair-Behörde gebilligte Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

- a. Im Fall hiesige Bürger und Einwohner die bei ihnen einquartierten Unterofficiere und Gemeine Mittags und Abends an ihrem Tische speisen, haben diese sich damit zu begnügen, und ist ihnen nur noch zum Frühstück ein Butterbrod und eine Ration Brantwein zu reichen.
- b. Wenn aber der Einquartierte nicht bei seinem Wirthe am Tische speiset, so erhält jeder Unterofficier oder Soldat täglich:

- 1) Ein und ein halbes Pfund Brod, welches un-dorben und gesund seyn muß.
- 2) Drei viertel Pfund Fleisch.
- 3) Ein halb Pögel oder eine sechszehntel Kanne (ein sechszehntel Quartier hiesige Maße) Brantwein.
- 4) Ein halb Pögel oder eine sechszehntel Kanne (acht Loth hiesiges Gewicht) Graupen.
- 5) Zwei Loth Salz.

Son-

Sonstige Forderungen an Lebensmitteln, z. B. Wein, Caffee, Thee, Zucker u. s. w., ist der Wirth den Einquartierten zu reichen, keinesweges verpflichtet, vielmehr gänzlich abzulehnen berechtigt.

Bremen, den 31. August 1815.

Die Bequartierungs-Deputation.

57. Bekanntmachung wegen Verlegung des freien Markts.

Da durch vereinten Beschluß des Senats und der Bürgerschaft der freien Hansestadt Bremen, vom 8. August d. J., der 18te October, zum Andenken des glorreichen Sieges, welcher den Grund zu Deutschlands Wiederbefreiung gelegt, zu einem Festtage für die Bewohner des Bremischen Freistaats erhoben worden, so hat der Senat es für zweckmäßig erachtet, die Eröffnung des hiesigen neuntägigen freien Markts, welcher bisher am 18. October Statt fand, auf den 21. October zu verlegen.

Damit solche Abänderung zu Jedermanns Kunde komme, soll gegenwärtige Bekanntmachung in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten und in mehreren Zeitungen abgedruckt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. September 1815.

58. Verordnung, die Feier des diesjährigen Bet-, Buß- und Danktages betreffend.

Der vor mehreren Jahren angeordnete allgemeine Dank-, Buß- und Bettag tritt in diesem Jahre am nächsten Mittwoch ein.

Es darf ein Hochweiser Rath um so zuversichtlicher hoffen, daß Jeder denselben würdig begehen werde, da durch die Erschütterungen der Zeit auch das Gefühl des Heiligen gerettet ist, da ein neuer religiöser Sinn das gerettete Deutschland belebt.

Nicht umsonst müsse sie zu uns gesprochen haben, im Sturme der Zeit, die Stimme des Unendlichen, die auch in diesem Jahre so laut sich verkündigte, die die Kämpfer, welche auszogen zum Streit für Wahrheit und Recht, mit dem festen Glauben beselte, daß sie mit Gott für die gerechte Sache, für das Wohl der leidenden Menschheit stritten, der den auf's neue entfesselten fremden Despotismus zerstäubte wie eine Wasserwolke, der seinen Streitern den Sieg, und mit diesen den gefesselten Geistern Freiheit, den unterjochten Völkern Unabhängigkeit und Ruhe verlieh.

Unsere Krone besteht nicht in eroberten Ländern, in physischer und politischer Kraftvermehrung, sondern in dem Herrn, in dem kräftigen edlen Nationalgeiste, veredelt durch Gottseeligkeit und Tugend; sie besteht in dem patriotischen Streben, unter dem Schutze der erkämpften Freiheit ein neues geistiges Leben zu entwickeln, und auf dem Wege des Rechts, der Humanität und Frömmigkeit, den Ruhm und das Glück eines acht-christlichen Volkes zu erringen.

So

So werde denn auch dieser wichtige Tag mit inniger Herzerhebung zu dem allmächtigen Geber alles Guten durch Predigten, welche in allen Kirchen der Alt-, Neu- und Vorstadt um 9 und 1 Uhr, auch im Stadtgebiet, hier aber nur einmal zu der gewöhnlichen Zeit werden gehalten werden, und mit der Stille gefeiert, wie das Proclam vom 11. September 1806 es vorschreibt.

Um auch zugleich die Gelegenheit zu verschaffen, eine vorzügliche Pflicht des Christenthums, die des Wohlthuns gegen Nothleidende, ausüben zu können, sollen in allen Kirchen der Alt-, Neu- und Vorstadt die Becken ausgestellt und der Ertrag zum Besten der in ihren Wirkungen so wohlthätigen Stiftung des hiesigen Armenhauses verwendet werden.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 22. und publicirt am 24. September 1815.

59. Erneuerung der Verordnung, das Tragen der Laternen betreffend.

Daß die genaueste Befolgung der schon seit mehreren Jahren bestandenen Obrigkeitlichen Verordnung, „der gemäß, in
 „diesem und den fünf folgenden Winter = Monaten, jeder,
 „der sich in der Alt- und Neustadt von 12 Uhr Nachts,
 „in den Vorstädten aber von 10 Uhr Abends bis An-
 „bruch des Tages, auf den Gassen oder öffentlichen
 „Plätzen befindet, ohne von Polizei wegen dazu beauftragt
 „zu seyn, eine mit einem brennenden Lichte versehene La-
 „terne

„ferne führen, oder sich, den widrigenfalls eintretenden Unannehmlichkeiten und Bestrafungen ausgesetzt sehen müsse,“ von dem 1sten October an, erwartet werde; wird hiermit, zur Entfernung etwa vorzuschüssender Unwissenheit, an erinnert.

Bremen, am 30. September 1815.

Von Polizei-Directionswegen.

H. C. Møh, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

60. Anzeige wegen der Stunden der Sitzungen des Unter-Civil- und Landgerichts.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vorläufig die Sitzungen des Unter-Civil- und Land-Gerichts, welche bisher am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend, im Sommer Vormittags 9 Uhr, im Winter Vormittags 10 Uhr, gehalten worden, unter Beibehaltung derselben Gerichtstage, auf den Nachmittag 2 Uhr verlegt worden sind, und daß diese Veränderung mit dem 17. October 1815 eintreten wird.

Beschlossen zu Bremen in der Raths-Versammlung, den 29. September 1815 und bekannt gemacht den 2. October 1815.

61. Bekanntmachung der im §. 11 der transitorischen Verfügungen vorgeschriebenen Listen gewisser Ehepacten.

Die Liste derjenigen Eheleute, welche von der im Spho 11 der durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. Julius 1814 beliebt und am 13. August desselben Jahres publicirten Verordnung, nachgelassenen Befugniß, ihre während der Herrschaft der Französischen Geseze wegen ihrer Vermögensrechte geschlossenen Heirathsverträge vom 1. September 1814 bis dahin 1815 abzuändern oder aufzuheben, keinen Gebrauch gemacht, somit jene Ehepacten unverändert in Kraft gelassen haben, so wie die Liste derjenigen, welche dagegen ihre unter der Herrschaft der Französischen Geseze errichteten Ehepacten gänzlich aufgehoben und der hier bestehenden statutarischen allgemeinen Gütergemeinschaft sich unterworfen haben, ist, da jene Verordnung eine desfallige am 1sten dieses Monats zu verfügende Bekanntmachung vorschreibt, am zweiten Cabinet hiesiger Canzlei zur Einsicht derer, welche solches wünschen, auf die nächsten vier Wochen niedergelegt.

Bremen, den 2. October 1815.

Ex speciali commissione:

H. L a m p e, Secretarius.

62. Proclam, die Feier des 18. Octobers betreffend.

Durch einen am 8. August dieses Jahres von dem Senate und der Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist
auf

auf den jedesmaligen 18. October, zum Andenken des glorreichen Sieges, welcher die Wiederbefreiung Deutschlands begründet, ein Festtag für die Bewohner unsres Freistaats angeordnet worden.

Wir haben dadurch nur förmlich anerkannt und gesetzlich ausgesprochen, was Sinn und Streben des Deutschen Volks, wie allenthalben, so auch bei uns, bereits als vaterländische Sitte aufgestellt und geheiligt hatte. — Ueberflüssig wäre daher jede Aufforderung zu einer würdigen Feier dieses Festes. — Wer unter uns derselben im verwichenen Jahre beigewohnt, dem wird schon die Rückerinnerung das Gefühl und die Stimmung erneuern, welche uns damals alle ein Herz und eine Seele seyn, und in der reinsten Vaterlandsfreude dem allmächtigen Erretter aus Noth und Gefahren ein wohlgefälliges Dankopfer darbringen ließ.

Und welche neue Veranlassung haben die Begebenheiten des seit dem verflossenen Jahres uns dazu nicht dargeboten! — Sind wir doch in seinem Laufe mit Erneuerung des nämlichen schmähligen Joches, der nämlichen Ketten eines fremden Volkes und eines menschenfeindlichen Tyrannen bedroht worden, hat uns doch auf die nämliche Weise die Hand der Vorsehung geschützt und die Kraft des Allmächtigen wunderbarlich errettet!

Es beginne daher unsere Feier mit Dank und Preis des Herrn der Heerschaaren, der der Zwietracht in unserm Vaterlande gesteuert, der den Arm unsers Volks und seiner Verbündeten gestärkt, der uns die Freiheit wieder gebracht
und

und erhalten hat. — Morgens um 9 Uhr werden, nach vorgängigem Glockengeläute, zu den desfallsigen feierlichen Versammlungen in Stadt und Gebiet alle Kirchen geöffnet werden, und wir vertrauen unsern Predigern, daß ihre Reden an diesem Tage von dem Geiste zeugen werden, welcher sie und ihre Zuhörer beseelen wird.

Damit auch an diesem, mit der Feier von aller Arbeit auszeichnenden Tage dem Bedürftigen, durch Unterbrechung des Geschäfts seiner Hände, sein tägliches Brod nicht ver-kümmert werde, so dürfen wir von dem gottlob noch immer unter uns herrschenden Geiste der Wohlthätigkeit sowohl im Allgemeinen eine Beherzigung dieser Rücksicht mit Zuversicht dahin erwarten, daß jeder in seinem Kreise thun werde, wozu das Herz ihn treibt, als auch besonders, daß die Wohlhabenden die durch Ausstellung der Becken vorzunehmenden Sammlungen in den Kirchen benützen werden, unsere Armen und Waisen durch eine außerordentliche Beisteuer in den Stand zu setzen, sich an diesem Tage mit allen Fröhlichen zu freuen und ihres Leides zu vergessen, wozu der Ertrag solcher Sammlungen denn ausdrücklich und einzig angewendet werden soll. Eine reichliche Gabe wird dadurch im eigentlichsten Sinne zu desto würdigerer Feier unsers Festes beitragen, indem sie die Allgemeinheit und die Gemeinschaftlichkeit desselben erhöhen und vermehren wird.

Nach beendigtem Gottesdienste wird unsern sodann auf dem Markte und den Plätzen neben dem Rathhause sich aufstellenden bewaffneten Wehrmännern eine neue Regimentsfahne, nach vorgängiger feierlicher Einweihung, übergeben und

hierauf

hierauf unter musikalischer Begleitung ein: „Nun danket alle Gott!“ angestimmt werden.

Wir sind dem Eifer, mit welchem diese unsere Brüder sich sowohl dem ordentlichen, als auch während dieses Krieges einem außerordentlichen Waffendienste unterzogen, öffentliche Anerkennung schuldig. — Deshalb sowohl, als um der allgemeinen Fröhlichkeit am Nachmittage des Festes einen Vereinigungspunkt darzubieten, wird für unsere gedachten Wehrmänner an einem schicklichen Orte ein Vogelschießen veranstaltet und die weitere Anordnung dieser Festlichkeit durch öffentliche Anschläge näher bekannt gemacht werden.

Am Abend werden wir auf den dazu geeigneten Anhöhen in Stadt und Gebiet die Feuer anzünden, und unsern Deutschen Brüdern in den benachbarten Bundesstaaten dadurch ein Zeichen geben, daß wir des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes und seiner wunderbaren Rettung dankbar gedenken, daß wir des festen Willens sind, einträchtig mit ihnen zusammen zu halten, und uns an sie zu schließen in den Tagen der Freude, wie bei jeglicher gemeinsamen Noth.

Wo auch ein Deutscher Bundesverwandter um solche Zeit zu unsern Thoren eingegangen seyn und in unsern Marken sich aufhalten möge, er müsse sich nicht als Fremder bei uns fühlen, er finde an diesem Tage bei einem oder dem andern der Unsrigen einen gastlichen Heerd.

Unsere Söhne und Brüder, welche gegenwärtig auf feindlichem Boden zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgestellt sind, werden nicht ausgeschlossen seyn von dieser allgemeinen

meinen

meinen Feier. Es ist hinreichend Sorge getragen, daß es ihnen an solchem Tage nicht an demjenigen ermangele, was eine festliche Begehung desselben auch ihnen möglich machen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 7. October 1815.

—○○○○○○○○—

63. Bekanntmachung wegen der Absendung der Reclamationen an die Französische Regierung nach Paris.

Es wird hierdurch zur Anzeige gebracht, daß diejenigen Reclamationen, welche von dem Herrn Ordonnateur Chevalier Monnay in Hamburg, in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres zurückgesandt worden, nunmehr zur weitem Liquidation nach Paris befördert werden sollen. Diejenigen, welche Abänderungen oder Nachträge zu ihren Reclamationen machen, oder welche diese Gelegenheit zur Betreibung ihrer noch nicht angegebenen Forderungen an das Französische Gouvernement benutzen wollen, haben sich binnen drei Tagen im Palatio, im Zimmer der Expeditions-Canzlei, zu melden.

Bremen, den 7. October 1815.

Der Secretair des Senats:

Breuls.

—○○○○○○○○—

64. Anzeige, das für die Königl. Preussischen Staaten
erlassene Hypotheken = Patent betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch ein von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 22. Mai dieses Jahrs erlassenes Hypotheken = Patent alle diejenigen, welche in den mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten Provinzen Ansprüche aus dinglichen oder hypothekarischen Rechten haben, solche bei den betreffenden Richtern vor dem letzten December 1816 zu melden haben.

Demnach werden in Auftrag Eines Hochedlen Hochweisen Raths alle dabei interessirten Partheien hieselbst aufgefordert, das in der Expeditions = Kanzlei niedergelegte Exemplar des gedachten Hypotheken = Patents einzusehen, damit sie nicht Gefahr laufen, daß die darin angedroheten Präjudize zu ihrem Nachtheile in Ausübung kommen.

Bremen, den 7. October 1815.

Der Secretair des Senats:

Breuls.

65. Bekanntmachung, daß die Fahrzeit durch die Verlegung
des Jahrmarkts nicht verändert sey.

Da viele hiesige Bürger und Einwohner in der Meinung zu stehen scheinen, daß die mit dem Anfange des Jahrmarkts getroffene Aenderung auch Einfluß auf die gewöhnliche nach den Gesetzen bestehende Wechselung des Gesindes und Verän-
derung

derung der Miethwohnungen äußern müsse, und wesfalls viele Anfragen bei mir geschehen, so zeige ich hiermit öffentlich an, um letztere zu vermeiden, und etwanigen Irrungen vorzubeugen: daß in dieser Hinsicht nichts geändert worden, vielmehr nach wie vor die Fahrzeit für das Gesinde vier Wochen nach Michaelis und Ostern jedes Jahrs, die Oster- und Michaelis-Woche mit eingerechnet, für die Miethwohnungen aber acht Tage später, an den immer üblich gewesenen Tagen dieser Wochen, nämlich den Mittwoch und Donnerstag, eintritt.

Bremen, den 11. October 1815.

A. D. Tidemann,

Stadt- und Land-Richter.

66. Polizei-Borschriften für die Fremden während des Freimarkts.

1) Jeder Fremde, ohne Ausnahme, hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft auf der Polizei-Direction am Palatio zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthalts einen Erlaubniß-Schein daselbst zu lösen, auch seine etwaigen Handlungs-Gehülfen und Domestiquen darin verzeichnen zu lassen.

2) Jeder hiesige Bürger wird, in Gemäßheit der am 19. April 1799 und am 26. Februar 1815 erlassenen Obrikeitlichen Verordnung, hiermit erinnert: Keinen Fremden zu logiren oder Zimmer zu vermiiethen, ohne daß derselbe mit einem

einem von der Polizei-Direction ausgestellten Erlaubniß-Schein versehen sey, bei der unausbleiblichen Geldstrafe von 10 Rthlr.

3) Jedes Hazardspiel um Geld, es möge Namen haben wie es wolle, ist, so wie auch außer dem Markt, durchaus verboten; Contravenienten werden den Umständen nach streng bestraft, und der Wirth, welcher solches in seinem Hause gestattet, hat der Polizei-Direction eine Strafe von hundert Reichsthalern zu erlegen.

4) Das Ausrufen und Feilbieten von Ellen- und kurzen Waaren ist zwar während der 9 Tage des Markts erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer schlechterdings untersagt.

5) Jeder sich hier aufhaltende Fremde, der sich auf den öffentlichen Straßen und Plätzen befindet, hat sich, andern Bürgern und Einwohnern gleich, von 12 Uhr Nachts an in der Alt- und Neustadt und von 10 Uhr Abends an in der Vorstadt, mit einer Laterne mit brennendem Lichte zu versehen; widrigenfalls er Gefahr läuft, von den Patrouillen und Nachtwachen als verdächtig angehalten, bis zum andern Morgen verhaftet und von der Polizei-Direction, den Umständen nach, bestraft zu werden.

6) Alle Fremde, ohne Unterschied, haben sich übrigens nach den hier Orts publicirten Polizei-Vorschriften und Verfügungen zu richten und die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten; und sind sämtliche Gastgeber, Wirthe und Inhaber von Herbergen verpflichtet, die bei ihnen Logirenden damit bekannt zu machen. Bremen am 14. October 1815.

Die Polizei-Direction der freien Hansestadt Bremen.

H. E. Mohr, Dr. J. D. Moltenius, Dr.

—○○○○○○○○—

67. Polizei-Verbote an die Wirthe auf dem Lande.

Da der Polizei-Direction die Anzeige geworden, daß die Wirthe auf dem Lande, ohnerachtet der an sie ergangenen Befehle, sich begeben lassen, bis spät in die Nacht Gäste zu setzen und denselben Wein, Bier und Branntwein zu schenken, wie auch, daß viele Unordnungen bei den jetzt häufig vorkommenden, durch ältere Verordnungen verbotenen, sogenannten Flachs- und Spinnbieren u. s. w. vorkommen, so wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Allen Schenkwirthen und Krügern in dem Stadtgebiete ist bei 10 Reichsthaler Strafe verboten, vom 1. October bis den 1. April länger als bis 10 Uhr und in den übrigen 6 Monaten länger als bis 11 Uhr Abends Gäste zu setzen und Tanzparthien in ihren Häusern zu dulden. Der Wirth, welcher diesem Verbote zuwider handelt, wird bei der ersten Uebertretung mit der angedroheten Geldbuße, und bei einer Wiederholung mit dem Verluste seiner Wirthschafts-Gerechtigkeit bestraft werden.

2. Alles Tanzen bei den Wirthen und Eingefessenen ist in dem ganzen Stadtgebiete an den Arbeitstagen bei 10 Reichsthaler Strafe verboten, und nur allein am Sonntag Abend nach 4 Uhr erlaubt. Bei allen andern Gelegenheiten muß vorher bei der Polizei-Direction um Erlaubniß dazu nachgesucht werden.

3. Alle sogenannte Flachs- oder Spinnbiere, so wie die Zusammenkünfte unter den Landleuten zum Bracken und Schleppen des Flachses und Hanfes, sind gleichfalls bei obengedachter Strafe verboten.

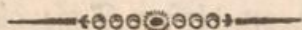
4. Die Landgeschwornen, so wie die Polizei- Dragoner und Sauvegarben sind beauftragt, bei Strafe persönlicher Verant-

antwortlichkeit, auf die strenge Befolgung dieser Polizei-Befugung, welche durch die Herren Prediger von den Kanzeln und vermittelst Anschlags in den Wirthshäusern zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, zu achten, und die Contravenienten sofort zur Anzeige zu bringen.

Bremen, den 14. October 1815.

Die Polizei-Direction.

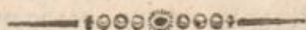
H. C. Mohr, Dr. J. D. Noltenius, Dr.



68. Erneuerung des Verbots, durch andere als beeidigte Schlächter schlachten zu lassen.

Ein Hochweiser Rath sieht sich bei dem herannahenden Freimarkt veranlaßt, die älteren Verordnungen, namentlich die vom 6. October 1748, hierdurch von neuem in Erinnerung zu bringen, nach welchen kein hiesiger Bürger und Einwohner, sey es in oder außer dem Freimarkt, Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Schaafse oder Schweine durch andere Schlächter als solche, welche wirklich an der Consumtions-Kammer in Eid genommen worden, schlachten lassen darf. Zugleich werden diejenigen Schlächter, welche solchen Eid noch nicht abgeleistet haben, hierdurch aufgefordert, sich zu dessen Leistung vor dem dazu committirten Mitgliede des Senats an der Consumtions-Kammer am Rathhause fordersamst zu melden; und wird denen, welche den Eid nicht abgestattet, das Schlachten bei zehn Rthlr. Strafe für jedes Stück Vieh untersagt.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 13. und publicirt den 16. October 1815.



69. Polizei-Berordnung bei der Feier des
18ten Octobers.

Damit bei der bevorstehenden Feier des 18. Octobers alle Unordnungen vermieden und möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, sieht sich die Polizei-Direction veranlaßt, folgende Polizei-Befugungen zu erlassen und zur Nachachtung bekannt zu machen:

I. Es ist auch an diesem Tage alles Schießen, Legen von Mordschlägen, Werfen von Schwärmern, Anzünden von Feuerwerk u. s. w. in der Stadt und den Vorstädten durchaus verboten; theils wegen der damit verbundenen Feuergefahr, theils aus Rücksicht gegen Schwache und Kranke, deren Ruhe und Gesundheit nicht gestört und verletzt werden darf. Wer sich unterfängt, diesem Verbote entgegen zu handeln, wird sofort verhaftet und den Umständen nach strenge und nachdrücklich bestraft werden.

II. Den Kleinhändlern, welche mit Pulver und Feuerwerk handeln, ist der Verkauf desselben bis nach vollendeter Feier des Festes bei zehn Reichsthaler Strafe untersagt.

III. Bei dem veranstalteten Bogelschießen auf der Bürger-Viehweide ist allen nicht zur Bürgergarde gehörigen Individuen das Schießen u. s. w., ja selbst das Tragen von Schießgewehren verboten. Wer daselbst unbefugterweise mit Schießgewehr betroffen wird, oder wer durch Abbrennen von Feuerwerk, Legen von Mordschlägen, Werfen von Schwärmern u. s. w. Unordnungen veranlaßt, wird sofort verhaftet und zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

IV. Auch

IV. Auch jeder sonstige Unfug, wodurch Unordnungen herbeigeführt werden, ist untersagt, und wird an Jedem, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen lassen sollte, strenge geahndet werden.

Die Polizei-Direction erwartet, daß die Freude des bevorstehenden Festes nicht durch Uebertretungen dieser so nothwendigen Polizei-Verfügung werde gestört werden. Sollte sie sich in ihrer Erwartung getäuscht finden; so wird sie wissen, dieselbe, durch schleunige Bestrafung der Schuldigen, aufrecht zu erhalten, und ist dabei der kräftigsten Mitwirkung der Bürgergarde versichert.

Bremen, den 16. October 1815.

Die Polizei-Direction.

H. C. Mohr, Dr. J. D. Moltenius, Dr.

70. Bekanntmachung, den Handel nach Buenos-Ayres und Montevideo betreffend.

Es findet in Gemäßheit eines an ihn gelangten Antrages des bei den Hansestädten beglaubigten Herrn Ministers Sr. Katholischen Majestät, Ein Hochweiser Rath sich veranlaßt, allen, die es angeht, hierdurch anzuzeigen, welchergestalt es erwartet wird, daß auch die hiesige Kaufmannschaft, (so wie von der zu Lübeck und Hamburg durch die gedachten Herren Minister begehrt worden) alles Handels und aller Verbindungen mit Buenos-Ayres und Montevideo um beswillen sich enthalte, weil jene Gegenden gerade jetzt im Zustande des Aufruhrs gegen das Mutterland sich befinden.

Davon

Davon ausgegangen, wird Niemand, wer es auch sey, hier selbst in Unternehmungen der Art sich einlassen, und im Gegenfall Niemanden als sich selbst diejenigen Unannehmlichkeiten und Verluste, welche davon, dieser ernstlichen Warnung nicht genügt zu haben, die Folge seyn dürften, beismessen.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 20, und publicirt am 23. October 1815.



71. Bekanntmachung, die Subscriptions = Sammlung für das Armen = Institut betreffend.

Wohlthätigkeit in Beiträgen von allerlei Art zu allerlei Zweck ist unter uns eine edle Sitte geworden.

Selbst in den denkwürdigen fünf letzten Jahren, so reich an Trauer und Freude, erschöpfend für uns durch die Anstrengungen, die früher despotischer Druck, später die zu sichernde Freiheit erheischte, ist die vorherrschende Gesinnung der Bewohner Bremens, in Beförderung des ächtchristlichen Zwecks, zu lindern die Noth verarmter Brüder, nicht erkaltet.

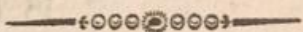
Um so zuversichtlicher darf daher jetzt, da die Zeiten der Trübsale, Gott sey es gedankt! vorüber sind, der Senat im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, sämtliche Bewohner Bremens auffordern, um die Fortdauer des hiesigen so wohlthätigen Armen = Instituts auch für das nächste Jahr durch freiwillige, möglichst reichliche, Gaben sichern zu helfen.

Die Diaconie beider Confessionen, belebt von dem rühmlichsten Eifer, das Gute unter uns zu befördern, wird auch
dieses

diesesmal dem besends erforderlichen mühsamen Geschäft sich widmen, und die Erklärung, wie viel ein Jeder im nächsten Jahre dem Armen-Institute beizutragen beabsichtigt, am
Dienstage den 21. November dieses Jahres aufnehmen.

So gebe denn ein Jeder, willig und mit Freuden, nach dem Maaße der Kräfte, die Gott ihm schenkte, durchdrungen von dem Gefühle des Mitleids gegen Hülfbedürftige, die unsere Brüder sind, und erfreue sich dabei der tröstenden Versicherung: Den fröhlichen Geber hat Gott lieb!

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 15.
und bekannt gemacht am 18. November 1815.



72. Anzeige in Betreff der bei der Französischen Regierung anzustellenden Reclamationen.

Da durch den 5ten Artikel der zur Berichtigung der nicht zur Ausführung gekommenen Gegenstände der Artikel 19 und folgenden des Tractats vom 30. Mai 1814, am 20. November d. J. unter den verbündeten Mächten geschlossenen Convention, eine eigene, aus Commissarien der verschiedenen Mächte bestehende Commission angeordnet worden, vor welcher alle, auch die Privat-Reclamationen, an die Französische Regierung, so wie solche in jener Convention näher bezeichnet sind, liquidirt werden sollen, und die Entscheidung über den Grund der Reclamationen erfolgen soll; so wird denjenigen, welche in dieser Stadt oder deren Gebiet Reclamationen

nen

nen, die nach dem Inhalt jener Convention die Französische Regierung angehen, anzubringen haben, hierdurch bekannt gemacht: Daß zur Wahrnehmung des Interesses dieser Stadt, bei jener Liquidations-Commission der ehemalige Minister-Resident der Hanse-Städte, Herr Abel, wohnhaft in Paris, Rue St. Dominique No. 78, von Seiten des Senats bevollmächtigt worden; und es den Privat-Reclamanten unbenommen bleibt, diesen Bevollmächtigten der Stadt oder einen andern von ihnen zu wählenden, mit gehöriger Vollmacht zu versehen, um ihr Interesse bei der gedachten Commission zu betreiben.

Bremen, den 9. December 1815.

B r e u l s,

Expeditions-Secretair.

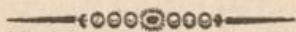
—————○○○○○○○○—————

73. Verbot des Schießens beim Jahreswechsel.

(Am 23. December 1815 wiederholte die Polizei-Direction die Verordnung vom 29. December 1814.)

Alpha.

Alphabetisches Register für 1815.



- Armen-Institut, 12. 71.
- Auflagen für 1815, 1. 5. 13. 15. 32. 33. 41. 46. 47. 54. 55.
 — Entrichtung in wichtigem Golde, 56.
 — rückständ., Entrichtung, 44. 47.
 — — Vorzugsrecht, 47.
- Begräbnisplätze, 2.
- Berberigen, Ausrottung, 39.
- Betttag, jährlicher, 58.
- Brandanstalten, s. Feuerlöschung.
- Buenos-Ayres, Handel dahin, 70.
- Bürgergarde, Uniformen, Ankauf, 21.
- Bürger-Viehweide, 35.
- Chaussee-Geld, 54.
- Civilstands-Register, 53.
- Civil-Untergerecht, Sitzungen, 60.
- Consumtions-Abgabe, 68.
 — — zu Begeßack, 36.
- Consumtion, Mahl-, 9.
- Contingent der Stadt, 23. 24. 25. 26. 27. 42.
- Dänische Truppen, Verpflegung, 49.
 — — — Tarif, 55.

Denkmünze, Hanseatische, 26.

Detail-Handel, s. Tuchhandel, Kramer-Amt.

Equipage-Steuer u. s. w., s. Stempel-Comptoir.

Fahrzeit, 65.

Festtage, Feier, 20.

— Backen an denselben, 22.

— am 18. October, 57. 62. 69.

Feuerlöschungsanstalten, 3.

Frachtbriefe, 43.

Frankreich, Reisende von und nach, s. Pässe.

Französische Regierung, Forderungen an dieselbe, 63, 72.

Frauen-Verein, Sammlung, 48.

Fremden, 15. 18. 31. 66.

Freimarkts-Berlegung, 57, 65.

— Polizei, 66.

Freiwilligen, Aufruf, 23. 24. 25. 27.

Gassen-Reinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge, 46.

Gastwirthe, s. Wirthe.

Gerichts-Ordnung, 52.

Haltung, Annehmen auf, s. Kinder.

Handel nach Buenos-Ayres und Montevideo, 70.

Handfesten, 16.

Hanseatische Legion, s. Contingent.

Hypotheken, 16.

— Preussische, 64.

Jagd, 50.

Kinder, Annehmen auf Haltung, 12.

Kramer-Amt, 6.

Kriegs-Artikel für das Contingent, 42.

Kriegs-Bedürfnisse, Ausfuhr, 34.

Kriegs-Dienste, Eintritt in fremde, 25.
Krüger, s. Wirth.

Landwehrypflichtigkeit, 29. 37. 38. 40.
Laternen, Tragen bei der Nacht, 39.
Leichenanstalten, 2.
Ldschanstalten, s. Feuerlöschung.

Mahltaxe, 30.

Mahlwerk, s. Consumption.

Marktplatz, 19.

Militair-Verpflegung, 49. 55.

Montevideo, Handel dahin, 70.

Müller, s. Mahltaxe.

October, 18te, Feier, 57. 62. 69.

Pässe, 28. 31.

Pensionen, s. Freiwillige, 27.

Personal-Steuer, 5. 32.

Pfänder, Verkauf, 47.

Polizei-Drögoner, 3.

Reclamationen, s. Französische Regierung.

Reclamations-Deputation, 47.

Reisende, s. Pässe.

Sammlung für Verwundete, 48.

Schenk-wirthe, s. Wirth.

Schießen, 73.

Schlächter, beeidigte, 68.

Schlachtordnung, 17.

Schnee's, Auswerfen des, 8.

Schoß, 33.

Sold des Contingents, Erhöhung, 27.

Sonn- und Festtage Feier, 20.

Spazier

- Spaziergänge, öffentliche, 14.
 Spielkarten, Stempel, 41.
 Stempel-Comptoir, Revision der Auflagen, 13.
 Stempel auf Spielkarten, 41.
 Steuern, Rückstände, 44. 47.
 Steuersachen, Verfahren in, 47.

 Theerlager, Revision, 48.
 Töpferwaaren, fremde, 11.
 Transitorische Gesetze, 10. 61.
 Tuchhandel, 6.

 Unter-Civil-Gerichts-Sitzungen, 60.

 Wegefack, Consumtions-Abgabe zu, 36.
 Verpflegung, Militair, 49.
 — Tarif, Dänischer, 55.
 Verwundete, Sammlung für, 48.

 Wechselordnung, 51.
 Weggeld, 54.
 Wirthe in der Stadt, 7. 15.
 — auf dem Lande, 67.
-